Bavar.
4096
·16·

Bav. 4096(16

Bildung

<36619192410014

<36619192410014

Bayer. Staatsbibliothek

Die

Bildung der Schullehrer

im

Königreiche Bayern.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 29. September 1866.

München.

Druck von F. Straub.

1866.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben

2c. 2c.

Gleichwie Unsere Vorfahren, so haben auch Wir die Hebung des deutschen Volksschulwesens zum Gegenstande Unserer besonderen landesväterlichen Sorgfalt gemacht und von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das Gedeihen der Volksschule vor Allem und wesentlich bedingt ist durch die Berufstüchtigkeit der an ihr wirkenden Lehrer, auf die Heranbildung geeigneter, ihrer wichtigen Aufgabe vollkommen gewachsener Lehrkräfte Unser nächstes Augenmerk gerichtet.

Wir haben deshalb die bestehenden Vorschriften über die Bildung der Schullehrer durch Unser Staatsministerium des

Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einer gründlichen und sorgfältigen Revision unterstellen lassen und dem hiernach ausgearbeiteten, nachfolgenden Normative Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Hiebei verordnen Wir was folgt:

1) Das neue Normativ über die Bildung der Schullehrer tritt mit dem Schuljahre 1866/67 in Wirksamkeit.

2) Die Zahl der neu zu errichtenden Präparandenschulen setzen Wir vorläufig auf 35 für das ganze Königreich fest, wovon 24 für die Präparanden katholischer und 11 für die Präparanden protestantischer Confession bestimmt sind.

3) Die Vertheilung dieser Schulen auf die einzelnen Regierungsbezirke hat in der Weise zu geschehen, daß

a) im Regierungsbezirke von Oberbayern 3 katholische,

b) im Regierungsbezirke von Niederbayern 4 katholische,

c) im Regierungsbezirke der Pfalz 3 katholische und 3 protestantische,

d) im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg 3 katholische,

e) im Regierungsbezirke von Oberfranken 2 katholische und 2 protestantische,

f) im Regierungsbezirke von Mittelfranken 1 katholische und 4 protestantische,

g) im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg 4 katholische und 1 protestantische,

h) im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg 4 katholische und 1 protestantische Präparandenschule zu errichten sind.

Die Bestimmung der Sitze dieser Schulen bleibt Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten.

4) Was die Besoldungsverhältnisse des Lehrerpersonals der Präparandenschulen betrifft, so bestimmen Wir

a) für den Hauptlehrer jeder Präparandenschule einen Funktionsbezug von sechshundert Gulden des Jahres in Geld, dann eine diesem Bezuge beizuschlagende Zulage von einhundert Gulden des Jahres in Geld für jedes Sexennium in dieser Dienstesleistung bis zum Gesammtbetrage von jährlich achthundert Gulden, und als Nebenbezug freie Wohnung oder eine Entschädigung hiefür von jährlich einhundert Gulden in Geld,

b) für jeden der eigens aufgestellten Hilfslehrer einen Funktionsbezug von dreihundert fünfzig Gulden des Jahres in Geld,
und als Nebenbezug freie Wohnung oder eine Entschädigung hiefür von jährlich fünfzig Gulden in Geld,

c) für den mit der Ertheilung des Religionsunterrichts betrauten Geistlichen eine Remuneration von einhundert Gulden des Jahres in Geld.

Werden statt eigens aufgestellter Hilfslehrer Lehrkräfte des Ortes zur Ertheilung des Unterrichts an der Präparandenschule verwendet, so erhalten dieselben angemessene Remunerationen.

5) Die Bewilligung des Einrückens der Hauptlehrer in die sub. Ziff. 4 lit. a erwähnten Dienstalterszulagen bleibt in jedem einzelnen Falle Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten.

Dieselbe darf nur dann ertheilt werden, wenn der betreffende Lehrer durch tadellose sittliche Aufführung, durch entsprechendes staatsbürgerliches Verhalten, durch Eifer, Treue und bewährte Tüchtigkeit in seinem Berufe Genüge geleistet hat.

6) Den Hauptlehrern an den Präparandenschulen stehen zwar keine pragmatischen Rechte zu, doch wird ihnen die Zusicherung gegeben, daß sie bei eintretender Dienstesuntaug-

lichkeit in dieser Funktion wie pragmatisch Angestellte behandelt werden sollen, wenn sie mit Treue und Eifer gedient haben.

7) Die für die Präparandenschulen erforderlichen Unterrichtslocalitäten, bestehend in den nöthigen Lehrzimmern, einem Musik- und Zeichnungszimmer, sind, wenn sie von den betreffenden Ortsgemeinden nicht unentgeldlich zur Verfügung gestellt werden, auf Grund eines abzuschließenden Contractes miethweise zu beschaffen.

8) Wir genehmigen, daß zur Deckung des Aufwandes für die neue Organisation der Schullehrerbildung und zwar

a) zur Bestreitung des jährlichen Kostenbedarfs für die Personal- und Realexigenz der Präparandenschulen, dann für die Unterstützung dürftiger Schullehrlinge und Schulpakticanten außer der budgetmäßigen Position für Förderung des Vorbereitungsunterrichtes und den Zuschüssen aus Kreisfonds für Remunerationen der Vorbereitungslehrer und für Unterstützung von Schullehrlingen und Schulprakticanten die durch den Allerhöchst sanctionirten Gesammtbeschluß beider Kammern des Landtags vom 30. September 1863 für die Errichtung eines dritten Seminarcurses bewilligte jährliche Summe von 43,884 fl. verwendet,

b) zur Bestreitung des einmaligen außerordentlichen Kostenbedarfs für die erste Einrichtung der Präparandenschulen und Beschaffung der nöthigen Lehrmittel und Lehrapparate die erforderlichen Mittel aus dem durch den vorerwähnten Gesammtbeschluß beider Landtagskammern bewilligten Credite für Bauten und Einrichtung der Schullehrerseminarien behufs Einführung eines III. Seminarcurses mit 208,573 fl. geschöpft werden.

9) Die nach §. 12 Abs. 2 und 3 des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 am Schlusse des Schuljahres 1865/66 zum Vorrücken als befähigt er-

kannten Schullehrlinge des I. und II. Vorbereitungsjahres haben nach Einführung der neuen Organisation in den zweiten, beziehungsweise dritten Curs einer Präparandenschule einzutreten.

10) Der Lehrplan des neuen Normativs ist im Schuljahre 1866/67 zunächst im ersten Curse der Präparandenschule und dann successive in den darauffolgenden Jahren in den höheren Cursen der Präparandenschule und in den beiden Seminarcursen einzuführen.

Bis die vollständige Durchführung des neuen Lehrplans in der bezeichneten Weise erfolgt ist, bleibt noch der Lehrplan des Normativs vom 15. Mai 1857 in Geltung.

11) In Bezug auf die Fortbildung der wirklich angestellten Schullehrer behalten Wir Uns weitere Verfügung vor.

Bis dahin hat es bei der gegenwärtigen Einrichtung sein Verbleiben.

12) Im Uebrigen werden das frühere Normativ und alle anderen Verfügungen und Anordnungen, welche mit der gegenwärtigen Verordnung nicht im Einklange stehen, außer Kraft gesetzt.

Indem Wir Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mit der Ausführung dieser Reorganisation der Schullehrerbildung beauftragen, ermächtigen Wir zugleich dasselbe, die zu diesem Zwecke weiter erforderlichen Vollzugsbestimmungen zu treffen.

Schloß Berg, den 29. September 1866.

Ludwig.

v. Gresser.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Bezold.

Normativ

über

die Bildung der Schullehrer

im

Königreiche Bayern.

Allgemeine Bestimmungen über das Ziel und die verschiedenen Stufen der Schullehrerbildung.

Die deutsche Volksschule hat die Bestimmung, die ihr anvertraute Jugend in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterrichten, welche die nothwendige Bedingung zur weiteren Ausbildung für das häusliche und Berufsleben nach den vorgeschrittenen Zeitverhältnissen bilden.

Die deutsche Volksschule hat aber auch noch die weitere Aufgabe, die ihr anvertraute Jugend religiös und sittlich zu erziehen.

Die Bildung, welche der Schullehrer erhält, muß denselben befähigen, diese der Volksschule gestellte Doppelaufgabe in befriedigendem Maße zu lösen.

Ihr Ziel besteht demnach darin, dem künftigen Schullehrer einerseits eine wahre religiöse und sittliche Erziehung auf der Grundlage des positiven Christenthumes zu geben, und andererseits ein gründliches Wissen und Können der für die Volksschule vorgeschriebenen Lehrgegenstände, Tüchtigkeit und Gewandtheit innerhalb dieses Gebietes, sowie die erforderliche Geschicklichkeit und praktische Lehrgewandtheit zu verschaffen, um den jugendlichen Geist zu wecken und zur lebendigen und allseitigen Erfassung des gebotenen Unterrichtsstoffes zu führen.

Die Bildung für den Beruf des Schullehrers umfaßt drei Zeiträume:

1) den Zeitraum der vorbereitenden Bildung in der Präparandenschule,
2) den Zeitraum der Ausbildung im Schullehrerseminare,
3) den Zeitraum der praktischen und der Fortbildung nach dem Austritt aus dem Schullehrerseminare.

Abschnitt I.

Von der vorbereitenden Bildung in der Präparandenschule.

Cap. I.

Zweck und Charakter der Präparandenschulen.

§. 1.

Zur Vorbereitung für den Eintritt in das Schullehrerseminar werden in jedem Regierungsbezirke an größeren Orten eigene öffentliche Unterrichtsanstalten in der erforderlichen Anzahl errichtet, welche den Namen Präparandenschulen führen.

§. 2.

Jeder, der Schullehrer werden will, hat seine vorbereitende Bildung in einer solchen Schule zu nehmen.

§. 3.

Der bisherige Separatvorbereitungsunterricht durch einzelne Geistliche oder Schullehrer ist nicht zulässig. Nur Israeliten ist es gestattet, statt des Besuches dieser Schulen gesonderten Vorbereitungsunterricht nach Maßgabe des vorgeschriebenen Lehrplans in eigenen Anstalten oder bei eigenen Lehrern zu nehmen.

§. 4.

Ersetzt kann der Vorbereitungsunterricht in einer Präparandenschule werden durch den Besuch einer vollständigen Latein- oder Gewerbsschule.

In diesem Falle haben jedoch die Zöglinge für den Unterricht in jenen Fächern der Vorbereitung, welche an den von ihnen besuchten Anstalten nicht gelehrt werden, aus eigenen Mitteln Sorge zu tragen.

§. 5.

Der Unterricht in den Präparandenschulen ist unentgeldlich.

Daneben wird für talentvolle, fleißige und gutgesittete Zöglinge die Ertheilung von angemessenen Unterstützungen aus Central- und Kreisfonds vorbehalten, um ihnen den Aufenthalt am Sitze der Präparandenschule zu erleichtern.

Cap. II.

Von dem Lehrpersonale.

§. 6.

Für jede Präparandenschule wird aus dem Kreise der tüchtigsten und erfahrensten Schullehrer ein eigener mit keiner anderweiten Function daneben bekleideter Vorbereitungslehrer als Hauptlehrer aufgestellt.

Die Ernennung desselben erfolgt auf Antrag der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, in widerruflicher Eigenschaft und vorbehaltlich der Wiederverwendung als Schullehrer von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die Concurrenz um solche Stellen wird nicht auf den betreffenden Regierungsbezirk beschränkt, sondern auf das ganze Königreich ausgedehnt.

§. 7.

Dem Hauptlehrer werden zu seiner Unterstützung je nach Bedarf ein oder zwei Hilfslehrer beigegeben.

Wenn hiefür am Sitze der Präparandenschule keine geeigneten Persönlichkeiten zu Gebote stehen, sind dieselben aus der Zahl der Schuldienstexspectanten des Regierungsbezirkes, welche die Anstellungsprüfung wenigstens mit der Note II bestanden haben, zu entnehmen.

Die Aufstellung des Hilfslehrerpersonals geschieht von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, in widerruflicher Weise, bei Hilfslehrern aus der Zahl der Schuldienstexspectanten vorbehaltlich der Fortführung in der Reihe derselben.

Letzteren wird nach längerer vorzüglicher Dienstleistung bei Meldungen um Schuldienste besondere Berücksichtigung zugesichert.

§. 8.

Mit der Ertheilung des Religionsunterrichts wird ein der einschlägigen Confession angehöriger Geistlicher des Ortes betraut.

Die Aufstellung des Religionslehrers erfolgt von der Kreisregierung, Kammer des Innern, im Einverständnisse mit der kirchlichen Oberbehörde.

Von der Aufstellung der Hilfslehrer und des Religionslehrers ist an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten jedesmal Anzeige zu erstatten.

§. 9.

Die Obliegenheiten des Hauptlehrers bestehen in dem Unterrichte und der Erziehung der ihm anvertrauten Zöglinge. Derselbe hat den vorgeschriebenen Unterrichtsplan genau einzuhalten und auch die Verantwortlichkeit für den Unterricht der ihm beigegebenen Hilfslehrer zu übernehmen.

Die Hilfslehrer haben in jeder Beziehung den Anordnungen des Hauptlehrers sich zu fügen und stehen zu ihm in demselben Verhältnisse, wie die Hilfslehrer an der Volksschule.

Der Religionslehrer, welcher in seinem Wirkungskreise selbstständig und unabhängig vom Hauptlehrer ist, hat neben der Ertheilung des Religionsunterrichtes auch das religiös sittliche Leben der Zöglinge zu überwachen.

§. 10.

Da der Hauptlehrer seine volle Kraft und ganze Zeit dem Unterrichte der ihm übergebenen Zöglinge zu widmen hat, ist es unstatthaft, daß derselbe außerdem Privatunterricht ertheile.

Auch den ihm beigegebenen Hilfslehrern aus der Zahl der Schuldienstexspectanten kann im Interesse des Präparandenunterrichts nur die Ertheilung einer Privatstunde täglich zugestanden werden.

Cap. III.

Von der Aufsicht.

§. 11.

Die nächste Aufsicht über die Präparandenschule wird in Städten, wo Schulcommissionen bestehen, dem Stadtschulreferenten, beziehungsweise Localschulcommissär, in anderen Orten dem einschlägigen Districtsschulinspector übertragen.

§. 12.

Der betreffende Inspector hat sich fortwährend von dem ganzen Zustande der Präparandenschule in Kenntniß zu erhalten, den Fleiß, das Betragen und die Fortschritte der Zöglinge zu überwachen, und nach Umständen ermunternd, belehrend, ermahnend und warnend einzugreifen. Er berichtet unmittelbar an die k. Kreisregierung, weshalb auch der Präparandenlehrer mit seinen etwaigen, dahin ressortirenden Anträgen sich jederzeit an ihn zu wenden hat.

§. 13.

Um eine Gleichförmigkeit des Unterrichts bei den verschiedenen Präparandenschulen thunlichst herbeizuführen und denselben möglichst fruchtbringend für die künftige Seminarbildung zu gestalten, werden als weitere Aufsichtsorgane die Schullehrerseminarinspectionen aufgestellt, und zwar jede über diejenigen Präparandenschulen, deren Zöglinge in das von ihr geleitete Seminar dereinst übertreten.

§. 14.

Die Aufsicht der Schullehrerseminarinspectionen wird darauf erstreckt, daß der Seminarinspector, bei dessen Verhinderung der Seminarpräfect, die Jahresprüfungen an den einschlägigen Präparandenschulen leitet, hiemit die Visitation derselben verbindet, nach Umständen im Auftrag der Kreisregierung auch außerordentliche Visitationen vornimmt, und bei der Qualificirung des Lehrerpersonals sein Gutachten der Kreisregierung abgibt.

§. 15.

Die höhere Aufsicht über sämmtliche Schulen eines Regierungsbezirks wird formationsgemäß von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, und in letzter Instanz von dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten geübt.

Beide Stellen werden von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete,

welche bei der Kreisregierung auch aus der Zahl der Kreis-scholarchen entnommen werden können, von dem Stande der Anstalten Einsicht nehmen.

§. 16.

Das Verhältniß der kirchlichen Oberbehörden zu den Präparandenschulen bemißt sich nach §§. 38 und 39 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde, art. V. Abs. 4 des I. Anhangs und §§. 11 und 14 des II. Anhangs hiezu, dann nach Ziffer 21 der Ministerialentschließung vom 8. April 1852, den Vollzug des Concordats betr., wodurch ihnen das Aufsichtsrecht auf die Religions- und Sittenlehre, dann das religiöse und sittliche Leben an den Unterrichts- und Erziehungsanstalten gewährleistet ist.

Denselben kommt es zu, in Handhabung dieses Rechts sich jederzeit und insbesondere auch bei Gelegenheit der jährlichen Prüfungen durch Selbsteinsicht oder durch einen Abgeordneten von den Religionskenntnissen und dem religiösen und sittlichen Leben der Zöglinge der Präparandenschulen Kenntniß zu verschaffen und hiebei gemachte allenfallsige Wahrnehmungen von Gebrechen und Mängeln mit den entsprechenden Vorschlägen der betreffenden Kreisregierung mitzutheilen, damit im gegenseitigen Einverständnisse die erforderlichen Anordnungen zur Abhilfe getroffen werden.

Cap. IV.

Lehrziel und Umfang des Unterrichts.

§. 17.

Der Unterricht, welchen der Schulamtszögling erhält, soll denselben befähigt machen, die der deutschen Volksschule zugewiesenen Lehrgegenstände auf sichere, freie und selbstständige Weise und mit dem erforderlichen Lehrgeschick zu behandeln.

Dazu gehört eine gründliche Unterweisung in diesem Lehrstoffe, weit hinausgehend über die Grenzen, welche der Volksschüler zu erreichen hat, und eine durch richtige, verständige Behandlung desselben zu erstrebende formale Bildung, sodann eine methodische und praktische Anleitung zum Ertheilen des Unterrichts selbst.

Der Vorbereitungsunterricht an der Präparandenschule hat hiefür die Grundlage zu schaffen, ihm fällt es zu, die bereits in der Volksschule gelehrten Gegenstände in den Zöglingen gründlich zu befestigen, entsprechend zu ergänzen, zugleich aber durch eine richtige methodische Behandlung derselben die geistige Entwicklung und formale Bildung der Zöglinge zu fördern.

§. 18.

Die Präparandenschule ist in drei Jahrescurse gegliedert und schließt sich unmittelbar an die Volksschule an.

Die Unterrichtsgegenstände sind: Religionslehre, deutsche Sprache, Rechnen, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Schönschreiben, Zeichnen, Musik, Turnen.

§. 19.

Dem Unterrichte, welcher in einfacher, klarer und anschaulicher Weise mit Vermeidung jeder ungeeigneten Steigerung zu ertheilen ist, müssen angemessene Lehrbücher oder Leitfäden zu Grunde gelegt werden. Auf so lange bis solche zum gleichheitlichen Gebrauche durch Ministerialverfügung angeordnet werden, haben die Kreisregierungen nach Einvernahme ihres Kreisscholarchats und der einschlägigen Schullehrerseminarinspection passende Lehrbücher und Leitfäden vorzuschreiben, und über deren Gebrauch mit aller Strenge zu wachen.

Das Dictiren von Heften zu den einzelnen Unterrichtsgegenständen ist nicht gestattet.

Die Bestimmung der dem Religionsunterrichte zu Grunde zu legenden Lehrbücher und Leitfäden hat, insoferne nicht schon

kirchlich genehmigte Bücher in Frage kommen, im Einverständnisse mit den kirchlichen Oberbehörden zu geschehen.

Zur Anschaffung der nöthigen Lehrmittel, Anlegung und Unterhaltung einer Schulbibliothek und anderer nöthigen Sammlungen ist in dem jährlichen Etat durch Einstellung einer angemessenen Summe Sorge zu tragen.

Cap. V.

Umfang des Unterrichts in den einzelnen Gegenständen.

§. 20.

Der Umfang des Unterrichts in den einzelnen Gegenständen wird durch nachstehenden Unterrichtsplan bestimmt:

I. Religionslehre.

A. Für Katholiken.

I. Curs.

a) Die erste Hälfte des eingeführten Diöcesankatechismus, welche genau dem Gedächtnisse einzuprägen und zu gutem Verständnisse zu bringen ist.

b) Die Geschichte des alten Testaments soll derart dem Gedächtnisse angeeignet werden, daß dieselbe ohne wörtliches Auswendiglernen nach dem Inhalte frei und geläufig wieder erzählt werden kann.

c) Einübung kurzer religiöser Denksprüche und Lieder.

II. Curs.

a) Die zweite Hälfte des eingeführten Diöcesankatechismus.

b) Die biblische Geschichte des neuen Testaments.

Die Behandlung des Lehrstoffs hat wie im I. Kurse zu geschehen.

c) Einübung umfangreicherer religiöser Denksprüche und Lieder.

III. Curs.

a) Wiederholung des ganzen Katechismus. — Behandlung der Lehren nach ihrem inneren Zusammenhange. Lösung nahe liegender Zweifel und Einwürfe.

Befestigung der christlichen Wahrheiten durch stete Hinweisung auf Beispiele aus der biblischen Geschichte.

b) Faßliche und deutliche Erklärung des Kirchenjahres und seiner Festzeiten, dann der wichtigsten kirchlichen Ceremonien und Gebräuche.

B. Für Protestanten.

I. Curs.

a) Alttestamentliche Geschichte bis zum Tode Sauls. Bei dem Unterricht in der heiligen Geschichte wird durchweg die Bibel selbst zu Grunde gelegt. Der von dem Lehrer ausgewählte Abschnitt wird von einem Schüler vorgelesen, während des Lesens durch kurze Bemerkungen erläutert, von den Schülern frei nacherzählt.

Bis zur nächstfolgenden Stunde haben sich die Schüler aus dem in der genannten Weise durchgenommenen biblischen Abschnitte einen kurzen schriftlichen Auszug zu machen.

Für die Auswahl der in der Schrift zu lesenden Abschnitte und deren Reihenfolge kann sich der Lehrer an Buchrucker's biblische Geschichte halten.

b) Das erste Hauptstück sowie der erste und zweite Glaubensartikel des kleinen lutherischen Katechismus sind mit einer Auswahl von beweisenden und erläuternden Stellen des biblischen Spruchbuchs zu lernen und eingehend zu erklären.

c) Etwa 10—12 kirchliche Lieder. Dem Memoriren derselben soll eine kurze Erklärung vorhergehen.

II. Curs.

a) Alttestamentliche Geschichte vom Königthum David's bis zum Untergang des Königreiches Juda. Kurzer Ueberblick über die Zeit des Wartens bis zum Auftreten Johannis des Täufers. Neutestamentliche Geschichte bis zum Einzuge Jesu in Jerusalem.

b) Lernen und Erklären des dritten Glaubensartikels und des dritten bis sechsten Hauptstücks des kleinen lutherischen Katechismus nebst einer Auswahl beweisender und erläuternder Stellen des biblischen Spruchbuchs.

c) Zehn bis zwölf kirchliche Lieder.

III. Curs.

a) Neutestamentliche Geschichte von Jesu Einzug in Jerusalem bis Pauli römischer Gefangenschaft.

b) Repetition des ganzen Katechismus, wobei, um einen genaueren Anschluß an die heilige Geschichte zu ermöglichen, folgender Lehrgang einzuhalten ist:
1. Glaubensartikel, 1. Hauptstück, 2. und 3. Glaubensartikel, 4.—6. Hauptstück, 3. Hauptstück.

c) Zehn bis zwölf kirchliche Lieder. In der unirten Kirche der Pfalz hat sich der Lehrer für die Auswahl der in der Schrift zu lesenden Abschnitte und deren Reihenfolge an die daselbst eingeführte biblische Geschichte von Zahn zu halten, auch ist im III. Curse der dort eingeführte kirchengeschichtliche Anhang zu behandeln.

Bei dem Unterrichte in der Religionslehre ist statt des kleinen lutherischen Katechismus der dort eingeführte Katechismus für die vereinigte Kirche der Pfalz zu lernen und zu erklären, und zwar im I. Curse bis zu Frage 44, im II. Curse bis zu Ende (Frage 118) und im III. Curse wiederholend der ganze Katechismus.

II. Deutsche Sprache.

I. Curs.

A. Sprachlehre.

a. Satzlehre. Der einfache nackte und der einfach erweiterte Satz. Derselbe ist auf praktischem Wege aus zu diesem Zwecke sorgfältig gewählten Sprichwörtern und Mustersätzen zu entwickeln und zu üben.

b. Wortlehre. Die Laut- und Sylbenlehre, dann von der Wortformenlehre die Wortarten im Allgemeinen.

B. Lesen.

Lautrichtiges, fließendes und logisch richtiges Lesen unter Zugrundelegung eines geeigneten Lesebuchs. Mit jedem Lesestücke ist zu verbinden: Sinnerklärung, Satz- und Wort-Analyse, Interpunktion, Wohllaut und Wohlklang, mündliches Wiedergeben des Gelesenen.

C. Rechtschreiben.

Hauptregeln. Große Anfangsbuchstaben. Der Umlaut. Die Verdoppelung und Dehnung, Zusammenschreibung und Sylbentrennung. Setzung der Interpunctionszeichen, insoweit diese aus der im I. Curse zu betreibenden Satzlehre hervorgeht, was auch für die nachfolgenden Curse seine Geltung hat.

Die Dictandoübungen hierüber sind in umsichtig angelegten und stufenweise fortschreitenden Sätzen zu geben.

D. Styl.

Nachbildung und Umformung einfacher Erzählungen, Beschreibungen und Schilderungen, sowie von Briefen und Geschäftsaufsätzen.

II. Curs.

A. Sprachlehre.

a. Satzlehre. Uebergang vom erweiterten zum zusammengesetzten Satze.

Die Beiordnung. Der zusammengezogene Satz und die Satzreihe. Praktische Uebung der Regeln in sorgfältig gewählten Sprichwörtern und Mustersätzen aus deutschen Classikern.

b. Wortlehre. Vollständige Wortbildungslehre, dann die Biegungslehre von denjenigen Wortarten, die in den bisher zu behandelnden Sätzen zur Darstellung kommen.

B. Lesen.

Fortsetzung der Uebungen im fließenden, richtigen, verständigen und ausdrucksvollen Lesen nach dem Lesebuche mit derselben Behandlung der Lesestücke, wie im I. Curse.

C. Rechtschreiben.

Die ähnlich lautenden Wörter sind in Sätzen als Dictandoübungen durchzuführen.

Bei Anlage dieser Sätze ist sorgfältig darauf zu sehen, daß der für den I. Curs vorgeschriebene Stufengang des Rechtschreibens wieder hereingezogen und wiederholt werde.

D. Styl.

Fortgesetzte Uebung im Nachbilden von Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen. Freie Darstellung von Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen:

a) durch Uebertragung einer durchgesprochenen Poesie in Prosa,

b) mit angegebener Skizze.

Mündlicher Vortrag des im Aufsatz Dargestellten mit und ohne Skizze.

Freie Anfertigung von Briefen und Geschäftsaufsätzen.

III. Curs.

A. Sprachlehre.

a. Satzlehre. Das Satzgefüge. Die Casus- oder Fallsätze. Der Adjectivsatz. Der Adverbial- oder Umstandssatz. Ver-

kürzung der Sätze. Periodik. Die Veredlung und der Schmuck der Prosa. Die Synonymen.

b. Wortlehre. Abschluß der Wortbiegungslehre. Die gesammte Wortlehre ist an den bei der Satzlehre für den III. Curs gebrauchten Mustersätzen zu üben und in eingehendster Weise zu wiederholen.

B. Lesen.

Fortsetzung der Uebungen des II. Curses.

C. Rechtschreiben.

Die Rechtschreibübungen bewegen sich

a) im Andictiren größerer Musterstücke, in welchen sowohl die Wiederholung des in den zwei vorhergegangenen Cursen Erlernten und Geübten zu berücksichtigen, als insbesondere der Wortbiegung und Wortbildung volle Rechnung zu tragen ist;

b) in der Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten Fremdwörter und Abkürzungen.

Außerdem ist strenge darauf zu sehen, daß die Schüler bei Allem, was sie schreiben, sich bezüglich der Orthographie der größten Sorgfalt befleißigen.

D. Styl.

Gesteigerte Uebung im Erzählen, Beschreiben und Schildern

a) mit gegebener Disposition,

b) mit freier Bewegung innerhalb des bestimmten Themas. Abfassung von Geschäftsaufsätzen verschiedenen Inhaltes.

III. Rechnen.

I. Curs.

Allseitige Behandlung der Zahlen von 1—1000. Das Zahlensystem. Das Numeriren und die vier Rechnungsarten

mit unbenannten, benannten, dann mehrfach und ungleich benannten Zahlen. Das Resolviren und Reduciren. Die Bruchrechnung mit gemeinen Brüchen. Der Zweisatz mit 2 und 3 Gliedern in Bruchform.

II. Curs.

Die Lehre von den Decimalbrüchen. Der vielgliedrige Zweisatz in Bruchform. Verwandlungsrechnungen. Aufgaben mit Procentbestimmungen — Zins-, Rabat-, Gewinn-, Verlust-Rechnungen. Die einfache Theilungsrechnung.

III. Curs.

Die Lehre von den reinen und angewandten arithmetischen und geometrischen Verhältnissen und Proportionen zur Lösung der im Vorjahre durch Zweisatz behandelten Aufgaben. Theilungsrechnung mit arithmetischen und geometrischen Verhältnissen; zusammengesetzte Theilungsrechnung. Mischungsrechnung. Versuche im arithmetischen Lösen algebraischer Aufgaben.

Beim gesammten Rechnungsunterrichte ist auf Gründlichkeit, Klarheit und Richtigkeit des Ausdruckes strenge zu achten und auf die Veranschaulichung thunlichste Rücksicht zu nehmen.

Kopf- und Tafelrechnen ist stets in engster Verbindung zu behandeln, so daß letzteres aus ersterem sich aufbaut.

IV. Geographie.

I. Curs.

Die allgemeinen Vorbegriffe über Gestalt, Größe, Bewegung der Erde. Uebersichtliche Darstellung der Erdoberfläche. Das Allgemeine von Europa.

II. Curs.

Specielle Geographie von Deutschland mit besonderer Hervorhebung und ausführlicher Behandlung von Bayern.

III. Curs.

Die topische und politische Geographie von den übrigen Staaten Europas. Der geographische Unterricht ist vorzugsweise anschaulich zu behandeln und zu diesem Behufe immer mit demselben das Kartenzeichnen zu verbinden.

V. Geschichte.

I. Curs.

Die bayerische Geschichte von den historischen Anfängen des bayerischen Volkes bis auf Herzog Otto I. von Wittelsbach in innigster Verbindung mit der deutschen Geschichte desselben Zeitraumes.

II. Curs.

Die bayerische Geschichte von Otto I. von Wittelsbach bis zu Churfürst Maximilian I. in Verbindung mit der deutschen Geschichte derselben Zeitperiode.

III. Curs.

Die bayerische Geschichte von Churfürst Maximilian I. bis auf die neueste Zeit gleichfalls in Verbindung mit der deutschen Geschichte desselben Zeitraumes.

Der geschichtliche Unterricht ist nicht blos als Gedächtnißsache, sondern lebendig und anschaulich zu behandeln.

In sämmtlichen Unterrichtsstufen sind entsprechende Biographien berühmter Fürsten oder anderer besonders hervorragenden Persönlichkeiten, sowie lebensvolle Bilder aus der Culturgeschichte zu geben.

VI. Naturgeschichte.

In der Präparandenschule soll die erste Begründung des naturgeschichtlichen Unterrichts gelegt und den Zöglingen die

Anschauung und Erkenntniß der wichtigsten Formen aller drei Naturreiche verschafft werden.

Hiernach umfaßt dieser Unterricht:

I. Curs.

a) Einleitung, Begriff und Unterschied der Naturkörper. Eintheilung derselben.

b) Inbegriff des Thierreichs.

c) Allgemeine Uebersicht über die Thierwelt.

d) Hervorhebung besonders wichtiger, durch Bau, Kunsttriebe oder als Hausthiere hervorragender Thiergruppen und Individuen.

II. Curs.

a) Inbegriff des Pflanzenreichs.

b) Verhältniß der Pflanzenwelt zur Thierwelt und dem Menschen.

c) Eintheilung der Pflanzen im Allgemeinen.

d) Hervorhebung besonders wichtiger oder schädlicher Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung der Culturgewächse.

III. Curs.

a) Inbegriff des Mineralreichs.

b) Verhältniß des Mineralreichs zum Thier- und Pflanzenreiche.

c) Allgemeine Uebersicht und Eintheilung der Mineralien.

d) Hervorhebung der vorzüglichsten Mineralien zum Gebrauche des Menschen, als: Werkmetalle, Salze, Steinkohlen, Erdarten 2c. 2c.

Der Unterricht muß durch gute Abbildungen von Thieren und Pflanzen, durch Vorzeigen lebender Pflanzen und einzelner wichtiger Organe, insbesondere durch Excursionen ins freie Feld, Herbarien, Sammlung nützlicher und schädlicher Insecten 2c. so viel wie möglich anschaulich gemacht werden.

Eine Mineraliensammlung, namentlich eine Sammlung wichtiger Salze ist als besonders nützlich, wo möglich anzulegen.

Mit dem Unterrichte in der Naturgeschichte ist, wo sich dazu Veranlassung bietet, die Erklärung der allgemeinsten Begriffe und Erscheinungen aus der Naturlehre zu verbinden.

VII. Schönschreiben.

I. Curs.

Unterricht über Schnitt, Haltung und Führung der Feder, Lage des Papiers und Haltung des Körpers. Vorübungen für den Schreibunterricht und zwar Uebungen für die Arm- Hand- und Fingerbewegung. Organische Entwicklung der deutschen und lateinischen Currentschrift mit Zugrundelegung der Normalschrift in weiten Doppellinien und mit Berücksichtigung der Tactschreibmethode.

II. Curs.

Wiederholung und Erweiterung der Vorübungen des ersten Curses. Uebungen im Schönschreiben der deutschen und lateinischen Schrift auf einfachen Linien. Schreiben mit Kreide auf der hölzernen Schultafel.

III. Curs.

Uebungen im Schönschreiben der deutschen und lateinischen Schrift mit und ohne Linien. Uebungen im Schnellschönschreiben, deutsch und lateinisch. Schreiben mit Kreide auf der hölzernen Schultafel.

Außerdem ist in allen Gegenständen bei allen schriftlichen Arbeiten der Schüler auf eine reinliche und ordentliche Handschrift zu sehen.

VIII. Zeichnen.

I. Curs.

Freihandzeichnen.

Uebungen des Auges und der Hand im Zeichnen gerader Linien und geometrischer Figuren. Zeichnen nach entsprechend großen Körpern mit ebenen Oberflächen. Erläuterung des Sehens und sonach erste Andeutung über Perspective. Uebungen von regelmäßigen Curven und Spirallinien, als Grundform für Ornamentik.

II. Curs.

Freihandzeichnen.

Zeichnen einfacher griechischer Ornamente nach Wandtafeln, und wenn thunlich auch nach plastischen Vorlagen. Zeichnen der Proportionen des menschlichen Kopfes und seiner Eintheilung in einfachen Umrissen.

III. Curs.

Freihandzeichnen.

Fortsetzung der Uebungen im Zeichnen nach Wandtafeln und nach dem Runden. Zeichnen des menschlichen Kopfes und seine einzelnen Theile mit verschiedenen Größenverhältnissen.

Linearzeichnen.

Auftragen, Theilen und Messen gerader Linien, ebener Winkel und Figuren. Construction von Maßstäben u. s. w. mit Beihilfe von Lineal und Reißzeug.

IX. Musik.

I. Curs.

A. Gesang.

Erlernung der allgemeinen Regeln für die Stimmbildung in Bezug auf Körperhaltung, Mundstellung und Athmen. Singen

der Dur- und Moll-Tonleiter. Allgemeine Musiklehre verbunden mit verschiedenen Treffübungen und Absingen kleiner Tonsätze innerhalb der diatonischen Leiter.

B. Clavier.

Erklärung der Tastatur nach den verschiedenen Octaven. Notenkenntniß und Tacteintheilung. Fingerübungen im Umfange von 5 Tönen. Spielen leichter Dur- und Moll-Tonleitern. Hiebei sind zu benützen: Clavierschule von Wohlfahrt Th. I, Etüden von Alois Schmid für 5 Noten. Hundert Uebungsstücke von Czerny Heft I, oder der erste Anfang für Clavierschüler von Enkhausen.

C. Violin.

Bemerkungen über die Haltung der Violine und richtige Führung des Bogens verbunden mit Streichübungen der leeren Saiten, Spielen der leichten Dur- und Moll-Tonleitern. Uebung im Treffen der verschiedenen Intervalle, Secunden, Terzen ꝛc. ꝛc. Leichte Uebungsstücke in der I. Lage. Zu benützen ist: Hohmann's Violinschule Curs I.

II. Curs.

A. Gesang.

Treffen schwierigerer Intervalle. Richtiges Absingen kleiner Tonsätze mit zufälligen Versetzungszeichen. Bei vorhandenen Mitteln werden die beiden Stimmlagen Sopran und Alt zu zweistimmigen Gesängen verwendet.

Auf die richtige Vertheilung des Athems ist besonders Rücksicht zu nehmen.

B. Clavier.

Einüben der schwereren Dur- und Moll-Tonleitern mit beiden Händen und durch zwei Octaven. Fortsetzung der hundert Uebungsstücke von Czerny und der Clavierschule von Wohlfahrt. Zwei- und vierhändige Sonaten von Diabelli, Mozart, Haydn, Clementi und Enkhausen.

C. Violin.

Erlernung sämmtlicher Tonleitern. Studien leichter Etüden und Duetten zur gründlichen Erreichung der Tactfestigkeit und des Treffens. Zu benützen ist Hohmann's Violinschule Curs II.

D. Harmonielehre.

Intervallenlehre. Lehre von Consonanzen und Dissonanzen. Erkennung der auf den verschiedenen Stufen der harten und weichen Leiter ruhenden Dreiklänge. Verbindung von zwei oder mehreren Dreiklängen mit genauer Rücksicht auf reine Stimmführung. Die Verbindungen der Dreiklänge des I. IV. V. I. Tones (Cadenzen) sind in allen Lagen und in allen Tonarten auswendig zu spielen.

III. Curs.

A. Gesang.

Durch die vorausgegangenen Uebungen wird der Schüler im Stande sein, wenn ihn die Mutation nicht hindert, auf dem Kirchenchore mitzuwirken. Die Gesangsübungen erstrecken sich in katholischen Anstalten auf fehlerfreien Vortrag leichter deutscher oder lateinischer Messen, in protestantischen Anstalten auf Erlernung einiger leichter Motetten von Rink oder Drobisch, sowie auf die Fähigkeit, die minder schweren vierstimmigen Choräle aus dem bayerischen Melodienbuche von Zahn stimmenweise singen zu können.

B. Clavier.

Einüben der progressiven Etüden von Bertini op. 29, Passagenübungen von Czerny, Sonaten von Haydn, Mozart, Clementi, Bertini's vierhändige Etüden.

C. Orgel.

Erklärung der Pedal-Claviatur und der verschiedenen Register. Uebungen von einfachen Cadenzen. Rink, die ersten drei Monate auf der Orgel.

D. Violin.

Gesteigerte Uebung im Spielen von Etüden und Duetten. Der III. Curs der Violinschule von Hohmann. Als Treffübungen sollen in katholischen Anstalten Violinstimmen aus Messen und Vespern von Horack, Michael Haydn, Mozart studirt werden.

E. Harmonielehre.

Umwendungen der Dreiklänge. Verbindungen derselben mit Dreiklängen. Die freien Septaccorde und ihre Umwendungen. Schriftliche Beispiele nach Hohmann's Generalbaßschule. Förster's Beispiele I. Heft. Da die Leitung der Figuralmusik bei kirchlichen Festen zu den Berufspflichten der Schullehrer gehört, so sind auch schon die Zöglinge der Präparandenschule mit der Behandlung anderer Streich- und Blasinstrumente thunlichst bekannt zu machen, indem ohnehin im Seminare wenig Zeit hiefür erübrigt werden kann.

Der Unterricht hierin ist jedoch für keinen Zögling geboten.

X. Turnen.

Der Unterricht im Turnen ist für alle 3 Curse gemeinschaftlich nach dem Spies'schen Systeme unter Zugrundelegung des im Centralschulbücherverlage erschienenen Leitfadens für den Turnunterricht an den Schulanstalten des Königreichs Bayern, Abth. I, zu ertheilen.

§. 21.

Von den vorstehend aufgeführten Unterrichtsfächern sind Religionslehre, deutsche Sprache, Rechnen und Musik als Haupt-, die übrigen aber als Nebenfächer zu betrachten. Die Vertheilung der Unterrichtsfächer unter das Lehrpersonale der Anstalt kommt auf Antrag des einschlägigen Inspectors der Kreisregierung zu.

Cap. VI.

Vertheilung des Unterrichts nach Cursen und Stundenzahl.

§. 22.

Der Stundenplan der Präparandenschule ist folgender:

I. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	3	Stunden
Deutsche Sprache	"	6	"
Rechnen	"	4	"
Geographie	"	2	"
Geschichte	"	2	"
Naturgeschichte	"	2	"
Schönschreiben	"	2	"
Zeichnen	"	2	"
Musik	"	6	"
zusammen	"	29	"

II. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	3	Stunden
Deutsche Sprache	"	6	"
Rechnen	"	4	"
Geographie	"	2	"
Geschichte	"	2	"
Naturgeschichte	"	2	"
Schönschreiben	"	2	"
Zeichnen	"	2	"
Musik	"	6	"
zusammen	"	29	"

III. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	3	Stunden
Deutsche Sprache	"	6	"
Rechnen	"	4	"
Geographie	"	2	"
Geschichte	"	2	"
Naturgeschichte	"	2	"
Schönschreiben	"	2	"
Zeichnen	"	2	"
Musik	"	6	"
zusammen	"	29	"

Für den gemeinschaftlichen Turnunterricht der 3 Curse werden 2 Wochenstunden bestimmt.

Cap. VII.

Eintheilung des Schuljahres und Aufnahme der Schüler.

§. 23.

Das Schuljahr beginnt mit dem 16. October und schließt mit dem 31. August.

Außer den hiedurch bedingten sechswöchentlichen Herbstferien bestehen auch noch 14tägige Osterferien, deren Beginn auf den Osterdienstag festgesetzt wird. Im Uebrigen sollen die Schulen nur an Sonn- und Feiertagen und den politischen Festtagen geschlossen sein. Das Aussetzen einzelner Unterrichtsstunden oder ganzer Arbeitstage ist nicht gestattet. Bei Krankheitsfällen oder sonstigen Verhinderungen einzelner Lehrer ist von der Aufsichtsbehörde für die erforderliche Stellvertretung Sorge zu tragen.

§. 24.

Die Zöglinge haben in der Regel in eine der Präparandenschulen einzutreten, welche zu dem Schullehrerseminare gehören, auf dessen Besuch sie zunächst angewiesen sind.

Unter diesen Schulen ist den Aeltern oder Vormündern der Schüler die Wahl freigelassen.

§. 25.

Mehr als höchstens 40 Zöglinge dürfen an einer Präparandenschule nicht aufgenommen werden. Bei zeitweiser Ueberfüllung einer Anstalt und geringer Frequenz anderer Anstalten wird es in die Befugniß der Kreisregierung gelegt, eine gleichmäßige Vertheilung der Präparanden mit möglichster Berücksichtigung der Interessen und Wünsche der Zöglinge und ihrer Angehörigen vorzunehmen.

§. 26.

Die Aufnahme der Präparanden findet am Beginne des Schuljahres statt.

Vier Wochen vor diesem Zeitpunkte sind die Gesuche um die Aufnahme bei dem Hauptlehrer schriftlich einzureichen und hiebei für den angehenden Schulamtszögling in Vorlage zu bringen:

a) das Taufzeugniß,

b) der Impfschein,

c) das Zeugniß über die Entlassung aus der Werktagsschule oder über den Besuch einer höheren öffentlichen Unterrichtsanstalt,

d) ein bezirksärztliches Zeugniß über gute Gesundheit und das Nichtvorhandensein von körperlichen Gebrechen, welche ein Hinderniß für den künftigen Lehrberuf äußern können,

e) ein von der Districtspolizeibehörde beglaubigtes Zeugniß der Localbehörde über Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Aeltern.

§. 27.

Ueber die Aufnahme entscheidet eine Commission, bestehend aus dem einschlägigen Districtsschulinspector als Vorsitzenden, dem Religionslehrer und dem Hauptlehrer, welche die eingekommenen Gesuche einer gewissenhaften Prüfung zu unterstellen hat.

§. 28.

Zöglinge, welche von der deutschen Schule kommen, oder einen dem Unterrichte dieser Schule gleichstehenden Privatunterricht genossen haben, müssen wenigstens die II. Note in Fleiß, Kenntnissen und Betragen erhalten haben.

Zöglinge, welche von einer höheren Anstalt kommen, haben wenigstens die II. Note im Fleiß und Betragen nachzuweisen.

Wenn letztere die Aufnahme in einen höheren Curs nach-

suchen, haben sie sich noch einer Prüfung aus allen Fächern des vorhergehenden Curses zu unterziehen. Zur besonderen Empfehlung gereicht es dem aufzunehmenden Zöglinge, wenn er nachweist, daß er gute Anlagen für die Musik, und einige Kenntnisse in den Anfangsgründen des Gesanges, Clavier- und Violinspielens besitzt.

§. 29.

Die Entscheidung über Aufnahme oder Zurückweisung hat binnen 14 Tagen vor Beginn des Schuljahres unter Rückschluß der Gesuchsbeilagen an die Betreffenden schriftlich zu geschehen.

Den Zurückgewiesenen steht innerhalb einer Frist von 3 Tagen von Eröffnung der Abweisung an der Recurs zur Kreisregierung offen.

§. 30.

Die aufgenommenen Präparanden haben eine Probezeit von 8 Wochen zu bestehen, von deren Erfolg das Verbleiben in der Schule oder die Zurückstellung auf ein Jahr, oder die gänzliche Zurückweisung abhängt.

Die Beschlußfassung hierüber erfolgt von der im §. 27 genannten Commission.

§. 31.

Das Verzeichniß der definitiv aufgenommenen Präparanden ist von dem Inspector der Anstalt der Kreisregierung berichtlich vorzulegen und hiebei sich zugleich über die Unterstützungsbedürftigkeit der einzelnen Präparanden und die Größe der den als bedürftig erkannten Zöglingen zu gewährenden Unterstützung gutachtlich zu äußern.

Cap. VIII.

Fortgang, Prüfungen, Qualification und Vorrücken der Schüler.

§. 32.

Um die Fortschritte der Zöglinge in den einzelnen Unterrichtsgegenständen zu ermitteln, sind aus denselben nach Beendigung eines größeren Abschnittes kurze mündliche Prüfungen durch die betreffenden Lehrer vorzunehmen, und in jedem Semester aus den hiezu sich eignenden Lehrfächern schriftliche Probearbeiten fertigen zu lassen und zwar aus den Hauptgegenständen je zwei, aus den Nebengegenständen je eine.

Im Zeichnungsunterrichte besondere Prüfungen anzustellen, erscheint bei der Natur des Gegenstandes nicht erforderlich, vielmehr sind die Fortschritte der Zöglinge in diesem Lehrfache nach der steten Beobachtung des Lehrers zu constatiren.

§. 33.

Außerdem wird aber am Ende eines jeden Schuljahres in dem I. und II. Curse im Beisein des Districtsschulinspectors unter der Leitung des einschlägigen Seminarinspectors, beziehungsweise Seminarpräfecten, die Hauptprüfung abgehalten.

Für die Schüler des III. Curses findet wegen der von ihnen am Jahresschlusse zu erstehenden Seminaraufnahmsprüfung keine Jahresprüfung statt.

Die Prüfung erstreckt sich auf alle vorgeschriebenen Fächer und ist theils mündlich, theils schriftlich. Mündlich wird aus allen Unterrichtsgegenständen, schriftlich aus der Religionslehre, der deutschen Sprache (Aufsatz) und dem Tafelrechnen geprüft.

Beil. I. Das Ergebniß ist in Form der Beilage I aufzuzeichnen.

§. 34.

Aus den Leistungen der Zöglinge während des Schuljahres im Zusammenhalte mit dem Ergebnisse der Hauptprüfung, dieses jedoch nur im I. und II. Curse, wird der Fortgang sowohl in den einzelnen Gegenständen, als im Allgemeinen festgesetzt.

§. 35.

Der Fortgang in den einzelnen Fächern wird durch Noten, der Fortgang im Allgemeinen durch Noten und Plätze ausgedrückt.

Bei Ermittlung des allgemeinen Fortgangs sind die Noten aus der deutschen Sprache und Musik je vierfach, aus der Religionslehre und dem Rechnen je dreifach, aus den übrigen Gegenständen je einfach in Anschlag zu bringen.

§. 36.

Mit Rücksicht auf die über jeden Zögling während des Jahres gemachten Wahrnehmungen und Bemerkungen wird ihm eine Note in Anlagen, Fleiß und religiös sittlichem Betragen ertheilt und eine kurze, aber treffende Schilderung desselben in einer von dem Hauptlehrer mit Beiziehung des Religionslehrers anzufertigenden Jahrescensur niedergelegt.

Die Jahrescensuren sind dem einschlägigen Seminarinspector zu übermitteln und auf Verlangen auch den Eltern und Vormündern der Schüler in Abschrift mitzutheilen.

§. 37.

Die Stufenfolge der anzuwendenden Noten ist folgende:

	Anlagen:	Religiös sittliches Betragen:	Fleiß:	Fortgang:
I. Note:	sehr viele,	sehr lobenswürdig,	sehr groß,	sehr gut.
II. Note:	viele,	lobenswürdig,	groß,	gut.
III. Note:	hinlängliche,	befriedigend,	genügend,	genügend.
IV. Note:	geringe,	nicht tadelfrei,	ungenügend,	ungenügend.

§. 38.

Die Note IV im allgemeinen Fortgange oder in einem der Hauptfächer, Religion, deutsche Sprache, Rechnen, Musik, oder im religiös sittlichen Betragen, zwingt zur Wiederholung des Curses.

Die ungenügende Note in der Musik hat jedoch nur dann diese Folge, wenn hieran nicht Mangel an natürlicher Begabung, sondern Unfleiß und Nachlässigkeit die Schuld trägt.

Die Wiederholung eines Curses wird nur einmal gestattet.

§. 39.

Auf Grund der festgestellten Qualification wird am Jahresschlusse jedem Schüler der Vorbereitungsschule ein Jahres-
Beil. II. zeugniß nach dem anliegenden Formulare, Beilage II, kostenfrei ausgestellt und eingehändigt und ihm hiebei auch seine Jahrescensur ihrem wesentlichen Inhalte nach eröffnet.

§. 40.

Ueber das Ergebniß der Jahresprüfung und die hiebei bezüglich des Gesammtzustandes der Anstalt gemachten Wahrnehmungen hat der die Prüfung leitende Seminarinspector oder Präfect nach vorheriger Besprechung mit dem Inspector und den Lehrern der Anstalt eingehenden Bericht an die einschlägige Kreisregierung zu erstatten.

Gleiche Berichterstattung hat auch dann zu geschehen, wenn während des Schuljahres eine außerordentliche Visitation von dem Seminarinspector vorgenommen wird.

Die Kreisregierung hat über die angeregten Puncte, sowie über die sonst ihr nöthig scheinenden Fragen nach Vernehmung des Kreisscholarchats und der geistlichen Oberbehörde, letzterer, soweit deren Wirkungskreis berührt ist, angemessene Entscheidung an den Inspector der Präparandenschule zu erlassen, wovon dem visitirenden Seminarinspector Mittheilung zu machen und eine Abschrift hievon an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzusenden ist.

Cap. IX.

Erziehungsweise und Disciplin der Schüler.

§. 41.

Die Zöglinge der Präparanden-Schulen sollen bei anerkannt rechtschaffenen und ehrenhaften Familien in Kost und Wohnung untergebracht werden.

Die Wahl der Haus- und Kostleute unterliegt der Genehmigung des Inspectors der Schule.

§. 42.

Die Erziehung der Schüler soll in religiös-sittlichem Geiste geleitet werden und das gesammte Lehrerpersonal denselben als Muster vorleuchten.

Die Schüler haben dem täglichen Gottesdienste ihrer Confession beizuwohnen, die Katholiken wenigstens viermal des Jahres die hl. Sacramente der Buße und des Altars, die Protestanten wenigstens zweimal des Jahres das heilige Abendmahl zu empfangen.

§. 43.

Den Schülern ist der Besuch von Wirthshäusern, Kaffeehäusern, Conditoreien, Theatern, Tanzböden und öffentlichen Belustigungsorten strenge untersagt.

Im Uebrigen wird das Verhalten derselben durch besondere Disciplinarsatzungen geregelt, welche für jede Anstalt in einer den Verhältnissen des betreffenden Orts entsprechenden Weise zu entwerfen, der Kreisregierung zur Genehmigung vorzulegen und alljährlich am Anfange des Schuljahres den Schülern zu verkünden sind.

§. 44.

Auch während der Ferienzeit bleiben die Schüler ihren disciplinären Verpflichtungen unterworfen.

Sie sind der Aufsicht der betreffenden Localschulbehörde unterstellt und haben über ihr Verhalten ein von derselben am Schlusse der Ferienzeit ausgestelltes verschlossenes Zeugniß dem Hauptlehrer bei ihrer Rückkehr zu übergeben.

§. 45.

Die Ueberwachung der Schüler außer der Schulzeit obliegt dem Inspector und dem gesammten Lehrerpersonale.

§. 46.

Die stufenweise anzuwendenden Besserungsmittel und Strafen sind:

1) Ermahnung oder Warnung,
2) Verweis,
3) Hausarrest,
4) Schularrest,
5) Schularrest mit Androhung der Entlassung,
6) Entlassung aus der Schule und damit vom Schulfache.

Uebrigens findet die ebenerwähnte Steigerung nur bezüglich des Fleißes nnd einfacher Uebertretungen der Disciplinarordnung statt.

Jede von einem wahrhaft bösartigen Gemüthe, von Mangel eines religiös-sittlichen Gefühls, von vorherrschendem Hange zum Trunke und zur Ausschweifung und von sonst mit den Eigenschaften eines Erziehers unverträglichen Fehlern zeugende Handlung zieht die strengste Erwägung und nach Umständen die sofortige Entlassung von der Anstalt nnd dem Schulfache nach sich.

Die Einschreitungen sub 1 und 2 können von jedem Lehrer, die sub 3 und 4 nur vom Hauptlehrer, die sub 5 nur vom Inspector und die sub 6 auf Antrag des Inspectors nach Vernehmung des Lehrerraths lediglich von der Kreisregierung verfügt werden.

Von der Entlassung eines Schülers ist jedesmal der zuständigen Districtspolizeibehörde Nachricht zu geben.

Abschnitt II.

Von der Ausbildung in dem Schullehrerseminare.

Cap. I.

Zweck und Charakter der Schullehrer-seminarien.

§. 47.

Für den weiteren Unterricht und die eigentliche Fachbildung der Schulamtszöglinge nach beendigter Vorbereitungszeit bestehen die bisherigen Schullehrerseminarien fort, deren vollständiger Besuch die regelmäßige Vorbedingung für jede Verwendung im Schulfach bildet.

Was bezüglich der Israeliten bei den Präparandenschulen in §. 3 Abs. 2 bemerkt wurde, findet auch hier analoge Anwendung.

§. 48.

Von dem Besuche dieser Anstalten sind nur die Geistlichen und die Candidaten des höheren Lehramtes befreit, bei denen theils die bestandene höhere Prüfung, theils ein aus Auftrag der Regierung vor einem Kreisscholarchen oder ausgezeichneten Districtsschulinspector mit vollem Erfolge abgehaltenes Colloquium verbunden mit einer Probe im Schulhalten als genügender Nachweis zur Uebernahme einer Schullehrerstelle und beziehungsweise eines Schulbeneficiums, mit welchen ein niederer Kirchendienst nicht verbunden ist, gilt.

Die Befähigung zu letzterem muß durch das Bestehen der Anstellungsprüfung, soweit sie die Musik betrifft, nachgewiesen werden.

§. 49.

Die Schullehrerseminarien sind geschlossene Anstalten. Es haben daher in der Regel die sämmtlichen Zöglinge während der Dauer des Schuljahres im Seminargebäude zu wohnen.

Nur die israelitischen Zöglinge, welche das Seminar besuchen, haben ihre Wohnung außerhalb des Seminargebäudes und zwar unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt immer nur bei solchen Familien zu nehmen, welche sich durch Sittlichkeit und gute Haushaltung auszeichnen. Sie haben jedoch gemeinschaftlich mit den übrigen Zöglingen an dem Unterrichte in den einzelnen Lehrfächern Theil zu nehmen und während ihres Verweilens im Seminare die Haus- und Tagesordnung in allen Stücken zu beobachten, soferne sie nicht durch die Vorschriften ihrer Religion oder durch getrennten Unterricht daran gehindert werden. Den Religionsunterricht haben sie bei dem Ortsrabbiner zu nehmen.

§. 50.

Ausnahmsweise kann jedoch die Kreisregierung auch anderen gut gesitteten Zöglingen das Wohnen außer dem Seminare auf Ansuchen gestatten, wenn entweder das Seminar nicht alle aufzunehmenden Jünglinge fassen kann, oder wenn ganz besondere Umstände und Verhältnisse, wie z. B. vorgerücktes Alter, durchgemachte höhere Studien, Krankheit eines Zöglings 2c. in einzelnen Fällen dieses als statthaft erscheinen lassen, oder wenn hiezu im Hause der Aeltern, beziehungsweise deren Stellvertreter, die Möglichkeit eröffnet ist.

§. 51.

In den beiden ersteren Fällen können aber die betreffenden Zöglinge nur solche Miethwohnungen beziehen, welche der Seminarvorstand für geeignet erachtet.

Letzterer hat sich die Ermittlung entsprechender Wohnungen angelegen sein zu lassen, um hierüber den Zöglingen auf Anfragen Bescheid geben zu können.

Hiebei hat derselbe darauf Rücksicht zu nehmen, daß die

Besitzer der Wohnungen durch Sittlichkeit und musterhafte Hausordnung sich auszeichnen, und keinen zu großen Familienstand haben.

Der Seminarvorstand hat von Zeit zu Zeit die Wohnungen der mit solcher Erlaubniß versehenen Zöglinge zu besuchen, um sich von deren häuslichem Leben, Fleiß und Verhalten zu überzeugen, sowie mit den Miethleuten, beziehungsweise Aeltern oder Pflegeältern über diese Puncte Rücksprache zu pflegen.

Diese Zöglinge selbst sind gehalten, wie die übrigen während der vorschriftsmäßigen Tageszeit im Seminar zu verweilen und die Haus- und Tagesordnung in allen Stücken zu beobachten.

§. 52.

Für die Wohnung in der Anstalt, Beheizung und Beleuchtung, Beschaffung und Reinigung der Bettwäsche, ärztliche Behandlung und Reinigung des Gebäudes, sowie für den Unterricht und die Benützung der musikalischen Instrumente haben die Seminarzöglinge keine Bezahlung zu entrichten.

Gänzliche oder theilweise Befreiung von Entrichtung etwaiger Arzneikosten hängt wie von den Mitteln der Anstalt von der Dürftigkeit und Würdigkeit der betheiligten Zöglinge ab und wird dem Vorstande überlassen.

Die übrigen Bedürfnisse aber haben dieselben aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Ueberdies sind sie zur Reinhaltung der Zimmer, zur Schonung der ihnen zum Gebrauch überlassenen Inventarstücke und zum allenfallsigen Schadenersatze verpflichtet.

§. 53.

Vermögenslosen, durch Wohlverhalten, Fleiß und Fortschritte sich empfehlenden Jünglingen werden nach dem Grade ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Unterstützungen aus öffentlichen Fonds oder anderen hiefür geeigneten Hilfsquellen bewilligt.

Die hierauf bezüglichen Gesuche sind von dem Seminarvorstande zu Protokoll zu nehmen und der betreffenden Regierung mit gutachtlichem Berichte zur Bescheidung vorzulegen.

Cap. II.

Von dem Vorstande, dem Lehr- und Dienstpersonale des Seminars.

§. 54.

Jedem Schullehrerseminar ist ein von Seiner Majestät dem Könige ernannter Inspector vorgesetzt, bei dessen Bestellung die Bischöfe, beziehungsweise die protestantischen kirchlichen Oberbehörden gutachtlich vernommen werden.

(Ministerial-Entschließung vom 8. April 1852, den Vollzug des Concordats betr., Ziffer 22 Abs. 2.)

Ihm ist die gesammte Leitung der Anstalt anvertraut und auf ihm ruht die Verantwortlichkeit für das Ganze. Er berichtet unmittelbar an die betreffende Kreisregierung und empfängt von dieser die entsprechenden Entschließungen und Befehle.

§. 55.

Dem Inspector sind zwei auf Vorschlag der Kreisregierung gleichfalls von Seiner Majestät dem Könige ernannte Seminarlehrer beigegeben, welche die von dem Inspector selbst nicht behandelten Lehrgegenstände zu übernehmen, ihn in der Aufsicht zu unterstützen und hierin, wie in allen Beziehungen die Aufträge und Weisungen desselben pünktlich zu vollziehen haben.

Der erste dieser Lehrer, bei dessen Bestellung gleichfalls die gutachtliche Vernehmung der Bischöfe, beziehungsweise protestantischen kirchlichen Oberbehörden einzutreten hat, soll in der Regel und insbesondere dann, wenn der Inspector selbst nicht ein Geistlicher ist, dem geistlichen Stande angehören und den Namen Präfect führen.

Sein Verhältniß zu dem Seminarinspector unterscheidet sich in keiner Weise von dem des zweiten Lehrers, wohl aber kommt ihm in Verhinderungsfällen des ersteren die Vertretung seiner Stelle zu. Er muß daher, wie der Inspector, in dem Seminargebäude selbst wohnen.

Der zweite Lehrer wird dem Kreise der verdientesten Schullehrer entnommen und hat gleichfalls seine Wohnung in dem Seminar, wenn dessen Räumlichkeiten es gestatten.

§. 56.

Reichen die beiden Seminarlehrer zur Ertheilung des gesammten Unterrichts nicht aus, so ist die Zahl derselben den Umständen angemessen zu vermehren, oder es sind für einzelne Unterrichtsgegenstände gutbefähigte Lehrer aus der Stadt beizuziehen.

§. 57.

Zur Unterstützung der Lehrer beim Unterrichte und in den Uebungsstunden zur Mitwirkung bei der ununterbrochenen Beaufsichtigung der Zöglinge, dann zur Beihilfe für den Inspector in der Rechnungsführung und in den verschiedenen Zweigen der administrativen Thätigkeit können außerdem noch einer oder zwei der tüchtigsten Schuldienstexspectanten gegen eine verhältnißmäßige Remuneration als Hilfslehrer von der Kreisregierung einberufen werden.

Sie rücken in Bezug auf künftige Anstellung mit ihrer Altersclasse fort und sollen nach längerer vorzüglichen Dienstleistung im Seminar bei Meldungen um Schuldienste besondere Berücksichtigung erfahren.

Von der Einberufung derselben ist an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Anzeige zu erstatten.

§. 58.

Die zur Handhabung der häuslichen Ordnung und Disciplin etwa noch erforderliche Anzahl von Aufsehern bestimmt der In-

spector selbst aus der Mitte der durch Religiosität, Sittlichkeit, Verlässigkeit des Charakters und Ordnungsliebe ausgezeichneten Schulseminaristen.

§. 59.

Ueber den Wirkungskreis des Inspectors und des Lehrerpersonales im Einzelnen wird von der Kreisregierung nach Vernehmung des Kreisscholarchats eine die Bestimmungen des Normativs näher erläuternde Instruction erlassen.

§. 60.

Die Kostgebung soll in der Regel von einem eigenen Oekonomen besorgt werden.

Ausnahmsweise kann dieselbe mit Genehmigung der Kreisregierung in eigener Regie geführt werden.

Der Oekonom wird nach Vernehmung des Inspectors von der Kreisregierung aufgenommen. Er hat freie Wohnung im Seminargebäude, jedoch weder auf Gehalt und Remuneration, noch auf freie Beheizung und Beleuchtung Anspruch. Ihm liegt ob, in Gemäßheit des mit ihm abgeschlossenen Vertrags für gesunde, hinreichende und wohlzubereitete Kost zu sorgen, sich mit seiner Familie und seinen Dienstboten in jeder Beziehung der Hausordnung zu fügen und sich und die Seinigen von aller Einmischung in die Angelegenheiten des Seminars sowie von allem weiteren Verkehre mit den Zöglingen entfernt zu halten.

In dem Vertrage mit ihm ist die Widerruflichkeit auszusprechen, insbesondere aber festzusetzen, daß jedes heimliche Zutragen von Speisen und Getränken, von Briefen oder Nachrichten, jedes Geben oder Annehmen von Geschenken, jeder versuchte oder vollbrachte Unterschleif und jedes Zuwiderhandeln gegen die Hausordnung, genau zu bestimmende Conventionalstrafen und in schwereren Fällen die Entfernung aus der Anstalt mit Verlust jedes Entschädigungsanspruches nach sich ziehen.

§. 61.

Der Seminarhausdiener und die übrigen Dienstboten werden von dem Inspector aufgenommen und entlassen.

Wird die Aufstellung eines eigenen Hausmeisters nothwendig, so hat dieselbe auf Antrag des Inspectors von der Kreisregierung zu geschehen. Stellung und Verpflichtung des Hausmeisters bestimmt eine von dem Inspector zu entwerfende und von der Kreisregierung zu genehmigende Diensteinstruction.

§. 62.

Kein in dem Seminargebäude wohnender Lehrer, Kostgeber und Hausmeister darf Dienstboten bei sich aufnehmen, ohne dem Inspector den Nachweis ihrer Sittlichkeit vorgelegt und seine Zustimmung zu der getroffenen Wahl erlangt zu haben.

Auch hat die Entlassung derselben auf Verlangen des Inspectors augenblicklich zu erfolgen. Ebensowenig darf einer von ihnen Fremde beherbergen und selbst zur Aufnahme naher Verwandten ist die ausdrückliche Zustimmung des Inspectors erforderlich. Jeder haftet für seine Angehörigen.

Cap. III.

Von der Aufsicht.

§. 63.

Die nächste Aufsicht über jedes Seminar führt nach den bestehenden Verordnungen die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, die höhere Aufsicht über sämmtliche Schullehrerseminarien des Königreichs wird von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten geübt.

Von beiden Stellen sind von Zeit zu Zeit unvermuthete Visitationen vorzunehmen, um von dem Stande des Unterrichts und der Erziehung an diesen Anstalten Kenntniß zu nehmen.

§. 64.

Bezüglich des Verhältnisses der kirchlichen Oberbehörden zu den Schullehrerseminarien finden die Bestimmungen des §. 16 analoge Anwendung.

Cap. IV.

Lehrziel und Umfang des Unterrichts überhaupt.

§. 65.

Der Unterricht im Schullehrerseminar ist dazu bestimmt, die Zöglinge neben Weiterführung ihrer allgemeinen Bildung durch tiefere Begründung, stufenweise Steigerung und Erweiterung des im Vorbereitungsunterrichte behandelten Lehrstoffes in das Lehrfach selbst einzuführen, mit der Unterrichtskunst im eigentlichen Sinne des Wortes vertraut zu machen, zu einer richtigen Behandlung der Lehrfächer in der deutschen Schule theoretisch und praktisch anzuleiten und in ihnen eine einfache klare und gründliche Mittheilungsgabe zu entwickeln.

Um dieses Ziel zu erreichen, muß die Behandlung der Unterrichtsfächer von Seite der Seminarlehrer selbst einfach, klar, gründlich, anschaulich und so viel als möglich der Art und Weise angepaßt sein, in welcher die Zöglinge selbst späterhin unterrichten sollen, so daß ihnen für ihr ganzes künftiges Berufsleben Unterricht und Lehrgabe der Seminarlehrer als Muster vorschweben.

§. 66.

Damit der theoretische Unterricht mit dem praktischen Hand in Hand gehe, ist mit jedem Schullehrerseminare eine aus sämmtlichen Classen der Werktagsschule bestehende Uebungsschule zu verbinden, welche rücksichtlich ihrer inneren Verhältnisse ausschließlich der Seminarinspection unterstellt ist. In dieser Schule, welche in jeder Beziehung das Bild einer wohlgeordneten Schule darbieten soll, haben die Seminaristen unter beständiger Aufsicht

und Leitung zuerst einzelne Schüler, dann kleinere und größere Abtheilungen und zuletzt die vereinigten Classen in allen Lehrgegenständen versuchsweise zu unterrichten und dadurch die Kunst der Begriffsentwicklung, der Fragestellung und des methodischen Verfahrens, sowie der gleichzeitigen Unterweisung und Beschäftigung der ganzen Schule sich anzueignen.

§. 67.

Das Schullehrerseminar ist in zwei Jahrescurse gegliedert und schließt sich unmittelbar an die Präparandenschule an.

Die Unterrichtsgegenstände desselben sind:

Religionslehre, deutsche Sprache, Arithmetik und Mathematik, Geographie, Geschichte, Naturkunde (Naturgeschichte und Naturlehre), Landwirthschaft, Erziehungs- und Unterrichtskunde, Zeichnen, Musik, Gemeindeschreiberei, Kirchendienst, Turnen.

Die Erlernung fremder Sprachen bildet keinen Unterrichtsgegenstand im Seminar, bleibt jedoch besonders talentvollen Zöglingen, welche in den übrigen Gegenständen vollständig genügen, unbenommen, wenn sich hiezu Zeit und Gelegenheit im Seminare darbietet.

Was in §. 19 in Bezug auf Zugrundelegung angemessener Lehrbücher und Leitfäden beim Unterrichte, und auf Anschaffung der erforderlichen Lehrmittel und Lehrapparate in den Präparandenschulen bemerkt wurde, gilt auch für die Schullehrerseminarien.

Cap. V.

Umfang des Unterrichts in den einzelnen Gegenständen.

§. 68.

Der Umfang des Unterrichts in den einzelnen Gegenständen wird durch nachstehenden Unterrichtsplan bestimmt:

I. Religionslehre.

A. Katholische Confession.

I. Curs.

Im engen Anschlusse an den Unterricht im Katechismus und in der biblischen Geschichte und mit steter Rücksichtnahme auf festere Begründung desselben den Bedürfnissen der Schüler entsprechend unter Zugrundelegung eines geeigneten Lehrbuches;

Das christliche Lehrgebäude. Mittel- und unmittelbare Offenbarung; die Beweisgründe für ihre Göttlichkeit, Kenntniß der Glaubensquellen; Erschaffung der Welt; Zustand der Engel und des ersten Menschen, Sündenfall und seine Folgen, Nothwendigkeit der Erlösung; der Erlöser; das dreifache Amt Christi; die Aneignung der vollbrachten Erlösung in der Kirche durch den Gebrauch der Gnadenmittel; die Lehre von der Kirche als Stellvertreterin Christi in seinem dreifachen Amte; die Kirche im Jenseits; allgemeine Vollendung; Einschaltung und Lösung der vorzüglichsten Einwendungen, welche hiegegen gewöhnlich gemacht werden.

II. Curs.

Die christliche Sittenlehre. Unterschied zwischen christlicher und heidnischer Sittenlehre; Grundbedingungen des sittlich Guten. Die christliche Tugend und ihr Gegentheil; die Sünde; Eintheilung, Zusammenhang und Werth der Tugenden; die Stellung des Menschen zu Gott; göttliche Tugenden; die Gottes- und Heiligenverehrung; der Eid; die Gelübde; die Stellung des Menschen zu den unvernünftigen Geschöpfen und die daraus hervorgehenden Verpflichtungen; die Stellung des Christen zu seinen Nebenmenschen als Glieder der gesellschaftlichen Ordnung, Familienleben; Staat; die Stellung des Christen zu den Abgestorbenen.

* Während die Religionslehre nach vorstehenden Grundzügen vorzugsweise zum Zwecke hat, den Lehrer in das genaue Verständniß und das vollkommene Bewußtwerden des Glaubensinhaltes einzuführen, muß zugleich auf der anderen

Seite dahin getrachtet werden, den Zöglingen durch Erklärung und Veranschaulichung die Mittel zu bieten, den Schülern die möglichste Klarheit in Sachen der Religion zu gewähren.

Mit dem ganzen Unterrichte wird die Katechisation verwebt.

Außer diesem systematischen Unterrichte ist noch die

Religionsgeschichte

zu behandeln und zwar

I. Curs.

Von der Gründung der Kirche bis zur Glaubensspaltung im 16. Jahrhundert.

II. Curs.

Von der Reformation bis auf die neueste Zeit.

B. Protestantische Confession.

I. Curs.

a) Geschichtlicher Unterricht. Kurze übersichtliche Wiederholung der biblischen Geschichte alten und neuen Testaments nach ihren wichtigsten, heilsgeschichtlichen Momenten. Uebergang zur Geschichte der christlichen Kirche, bei welcher besonders hervorzuheben sind: Verfassung und Einrichtungen in den ersten Jahrhunderten, die Verfolgungen der Christen mit Beispielen ausdauernden Zeugenmuthes, Constantin, die merkwürdigsten Kirchenlehrer, das Papstthum, Trennung der morgen- und abendländischen Kirche, Christianisirung Deutschlands, insbesondere Bayerns, Frankens und Schwabens. — Vorläufer der Reformation.

b) Kenntniß der heiligen Schrift. Geschichte des neutestamentlichen Kanons, soweit es nöthig ist, um dem künftigen Lehrer gegen die Angriffe auf die Aechtheit neutestamentlicher Schriften Waffen in die Hände zu geben. Lesen und Erklären eines Evangeliums.

c) Systematischer Unterricht. Unter wiederholender Hinweisung auf den früheren Katechismusunterricht und tieferer Begründung desselben die Entwicklung des biblischen Gottes- und Offenbarungsbegriffes und Feststellung desselben gegenüber den Richtungen des Deismus, Pantheismus und Materialismus, deren Widersprüche und Unzulänglichkeiten in bestimmten, den Schülern auszuführenden Sätzen darzulegen sind. Die biblische Lehre von der Schöpfung, der Sünde und ihren Folgen.

II. Curs.

a) Geschichtlicher Unterricht. Eingehendere Darstellung der Reformationsgeschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche, von denen die Augsburgische Confession zu lesen und kurz zu erklären ist.

Im protestantischen Schullehrerseminare der Pfalz ist der eigenthümliche und unterscheidende Charakter der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche der Pfalz darzulegen und die Augsburgische Confession von 1540 dem Unterricht zu Grunde zu legen.

b) Fortgesetztes Lesen und Erklären biblischer Bücher, namentlich der neutestamentlichen Briefe.

c) Systematischer Unterricht. Derselbe schließt sich an den des I. Curses an und umfaßt die Lehre von der Erlösung, der Vorbereitung des Heils in der Juden- und Heidenwelt, Menschwerdung Gottes, Person und Werk Jesu Christi, von dem heiligen Geiste, von der Buße und dem Glauben, der Rechtfertigung, der Heiligung, von der Kirche, den Gnadenmitteln, den letzten Dingen, wobei die Unterscheidungslehren unter Hinweisung auf die Augsburgische Confession gebührend zu berücksichtigen sind. Im Anschlusse an die Glaubenslehre sind sodann die Grundzüge der christlichen Sittenlehre zu lehren und hiebei die Pflichten des Christen gegen Gott, sich selbst, den Nächsten im Allgemeinen, sowie in den besonderen Verhältnissen

zur Kirche, Familie und zum Staate zu entwickeln und zu begründen.

Bei dem systematischen Unterrichte in beiden Cursen ist vorwiegend die katechetische Methode anzuwenden und sind die früher gelernten biblischen Beweisstellen zu wiederholen, auch Lieder, einzelne Psalmen 2c. 2c. zu memoriren.

Die Schüler beider Curse, namentlich des II. Curses haben gemäß §. 66 des Normativs unter Anleitung des Lehrers in der Musterschule auch eigene Versuche in Erklärung von Katechismusstücken dem Wortsinne nach und leichterer Bibelabschnitte anzustellen.

II. Deutsche Sprache.

I. Curs.

Kurz zusammengefaßte Lehre vom deutschen Styl in Beziehung auf Sammlung, Ordnung und Darstellung der Gedanken. Kurze Darstellung des Wesens und Charakters der verschiedenen Stylgattungen und Dichtungsarten. Im Anschlusse hieran Lesen und Erklären deutscher Musterstücke. Memoriren einzelner derselben zur Uebung im freien Vortrage.

Schriftliche Uebungen in Aufsätzen abhandelnder Art, besonders aus dem Gebiete der Realien und zwar:

a) nach gegebener Disposition,

b) ohne gegebene Disposition.

Mündlicher Vortrag des Ausgearbeiteten.

II. Curs.

Die Hauptmomente aus der deutschen Literaturgeschichte. Im Anschlusse hieran Lesen und Erklären ausgewählter Musterstücke ans deutschen Classikern. Memoriren einzelner derselben zur Uebung im freien Vortrag.

Fortgesetzte Uebung im Disponiren und Anfertigen von

freien Aufsätzen abhandelnden Inhaltes über verschiedene Themata aus der Geschichte, Naturkunde und Pädagogik.

Mündlicher Vortrag des schriftlich Dargestellten.

In beiden Cursen ist bei allen schriftlichen Arbeiten auf eine sprachrichtige Darstellung und auf eine deutliche, reinliche und schöne Handschrift strenge zu halten. Beim Besprechen der stylistischen Arbeiten ist auf die einschlägigen grammatikalischen und orthographischen Regeln fortwährend Rücksicht zu nehmen.

Auch ist dafür zu sorgen, daß die Zöglinge eine richtige Anleitung bekommen, welchen Gang sie bei den Aufsatzübungen in der deutschen Schule nach den verschiedenen Cursen einzuhalten haben.

In allen Unterrichtsfächern ist darauf hinzuwirken, daß die Zöglinge bei der mündlichen Reproduction und Production von Gedanken sich deutlich, sprachrichtig und zusammenhängend auszudrücken lernen.

III. Arithmetik und Mathematik.

I. Curs.

Algebra. Kenntniß der mathematischen Zeichen und Anwendung derselben in den vier Grundrechnungsarten. Die Buchstabenrechnung in ganzen und Bruchgrößen. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Die Erhebung der Zahlen auf Potenzen. Das Ausziehen der Quadrat- und Cubikwurzel, und Anwendung dessen auf praktische Fälle.

II. Curs.

Die Elemente der Geometrie, jedoch so, daß als Hauptsache nicht der Beweis, sondern die Anwendung auf Fälle im praktischen Leben erscheint. Insbesondere Längen- Flächen- und Körperberechnung.

Dabei ist der Unterrichtsstoff der Präparandenschule zu dem Zwecke zu wiederholen, um den Zöglingen die Anleitung zum

eigenen Ertheilen des Unterrichts in der Schule zu geben. Dies hat in der Weise zu geschehen, daß im ersten Jahre der den unteren Abtheilungen der deutschen Schule, im zweiten Jahre der den oberen Cursen zugewiesene Unterrichtsstoff behandelt wird.

Auch ist in beiden Cursen das Kopfrechnen in gesteigerten Uebungen fortzusetzen, um Gewandtheit und schnellen Ueberblick über die gegebenen Zahlenverhältnisse zu erzielen.

IV. Geographie.

I. Curs.

Kenntniß der außereuropäischen Länder nach ihren topischen und politischen Verhältnissen im Ueberblick mit besonderer Berücksichtigung von Palästina und derjenigen Länder, mit denen die europäischen Staaten in Verkehr stehen, namentlich Amerikas. — Kartenzeichnen.

II. Curs.

Die wichtigsten Sätze aus der mathematischen und physikalischen Geographie.

Nebstdem soll den Seminaristen klar und deutlich gezeigt werden, in welchen Gränzen und nach welchem Gange der geographische Unterricht in der deutschen Schule zu behandeln ist.

V. Geschichte.

I. Curs.

Allgemeine Weltgeschichte und zwar Geschichte des Alterthums, besonders der Griechen und Römer, sodann Geschichte des Mittelalters bis zum Tode Carl's des Großen.

II. Curs.

Fortsetzung der Geschichte des Mittelalters, dann die neuere Geschichte mit vorzüglicher Berücksichtigung der deutschen Geschichte.

VI. Naturkunde.

1) Naturgeschichte nur im

I. Curs.

Nachdem die Schüler im Präparandenunterrichte mit den wichtigsten Formen der drei Naturreiche bekannt gemacht worden sind, soll ihnen der Unterricht im Seminar einen Blick in das Leben der Natur selbst verschaffen, sie also mit den Gesetzen der organischen und unorganischen Natur bekannt machen und dann den in der Präparandenschule erhaltenen Unterricht durch eingehendere Betrachtung der Naturkörper und ihrer Eigenschaften ergänzen und abschließen.

Hiernach umfaßt dieser Unterricht: Begriff der Natur. Naturproducte, deren Uebereinstimmung und Verschiedenheit. Naturhistorische Systeme und Classificationen der Naturkörper. Besondere Naturgeschichte des Thierreiches (Zoologie). Bestandtheile des thierischen Körpers, Lebensfunction. Beschreibung der Thiere. — Besondere Naturgeschichte des Pflanzenreiches (Botanik). Bestandtheile der Pflanzen, innere und äußere. Leben der Pflanze. Classification. Schlußbetrachtung. — Besondere Naturgeschichte des Mineralreichs. Kennzeichen der Mineralien. Entstehen; Veränderung; Vorkommen der Mineralien. Classification. Schlußbetrachtung.

2) Naturlehre in gemeinfaßlicher und anschaulicher Darstellung.

I. Curs.

Einleitung. Die allgemeinen Erscheinungen der Körper. Von der Ruhe und Bewegung im Allgemeinen und den Hindernissen der Bewegung. Von den festen Körpern. Hebel. Rollen am Rad und an der Welle. Flaschenzüge am Räderwerk. Schwerpunkt. Wurfbewegung. Centralbewegung. Schiefe Ebene. Keil und Schraube. Pendel. Stoß. — Von den flüssigen Körpern. Das fließende Wasser als Hinweisung auf die Natur der flüssigen Körper und die Einwirkung der Schwerkraft auf die-

selben. Das Gefälle. Die Wassermühle. Die wagerechte Stellung der Wasseroberfläche (Springbrunnen, Wasserwage, Grundwasser 2c.). Gewichtsverlust der Körper im Wasser. Das specifische Gewicht. Das Schwimmen. Bier- und Mostwage. Salzspindel. — Die luftförmigen Körper. Die Elasticität der Luft, ihre Vermehrung und Verminderung, das Emporsteigen erwärmter Luft. Luftballon. Luftzug und Wind. Der Luftdruck. Blasebalg. Das Barometer. Das Athmen und Saugen. Der Heber. Die Pumpe. Die Feuerspritze.

II. Curs.

Vom Lichte (Optik im engeren Sinne, optische Instrumente). Das Wissenswertheste von den Lichtspiegeln und deren Brechung. — Von der Wärme. Von dem Magnetismus und der Electricität. Das Wichtigste aus der physikalischen Chemie.

VII. Landwirthschaft.

II. Curs.

Einleitung. Inbegriff der Landwirthschaft und ihre Wichtigkeit. Die Lehre vom Boden. Die Düngerlehre. Ernährung der Pflanzen durch organische und unorganische Stoffe. Die allgemeine Pflanzenbaulehre. Specielle Belehrung über den Anbau der wichtigsten landwirthschaftlichen Gewächse im engeren Sinne. Gartenkunde. Die Obstbaumzucht neben praktischen Unterweisungen in der Obstbaumschule. Allgemeine Thierzuchtlehre unter besonderer Hervorhebung der Hausthier- Bienen- und Seidenzucht. Landwirthschaftliche Haushaltungslehre.

VIII. Erziehungs- und Unterrichtskunde.

I. Curs.

Die allgemeinen Grundsätze der Körper- und Seelenlehre als Grundlage der Erziehungs- und Unterrichtslehre und im Anschlusse hieran diese selbst.

Auscultiren beim praktischen Schulhalten. Kleine Versuche im praktischen Schulhalten.

II. Curs.

Geschichte der Pädagogik und Methodik mit biographischen Bildern einzelner hervorragender Pädagogen. Die Schulzucht, dann die Methodik in den einzelnen Unterrichtsgegenständen. Fortsetzung des Auscultirens beim praktischen Schulhalten und der Uebungen hierin. Kurzer Ueberblick über die in Bezug auf das Schulwesen geltenden Gesetze und Verordnungen. Mit der Unterrichtslehre ist, wenn hiezu Gelegenheit besteht, eine kurze Anleitung zur Behandlung der blinden und taubstummen Kinder zu verbinden.

Die specielle Methodenlehre und die Leitung der praktischen Uebungen im Unterrichten ist von jedem Lehrer in den ihm zugewiesenen Fächern unter Benützung der Musterschule vorzunehmen, wobei jedoch zwischen den Seminarlehrern und dem Seminarschullehrer vorgängige Besprechung und Verständigung über das beim Schulunterrichte einzuhaltende Lehrverfahren stattfinden muß, damit nicht durch diese praktischen Versuche der Seminaristen der Lehrgang des Schulunterrichts zu sehr gestört und dem Seminarschullehrer unmöglich gemacht werde, seine Schule auf dem Stand einer Musterschule zu erhalten.

IX. Zeichnen.

I. Curs.

Freihandzeichnen.

Zeichnen nach größeren Wandtafeln und leicht erhobenen Gypsabgüssen mit leichter Schattenangabe zum Verständnisse der Form. Zeichnen des menschlichen Körpers und seiner Verhältnisse in Umrissen.

Linearzeichnen.

Uebungen in der Construction regelmäßiger krummer Linien,

architektonischer Glieder, Projectionen von einfachen Flächen und regelmäßigen ebenbegränzten Körpern.

II. Curs.

Freihandzeichnen.

In diesem Curse wird eine freiere Wahl der verschiedenen Fächer gestattet.

Zeichnen nach dem Runden, sowohl Ornamentik wie Figuren, Thiere ꝛc.

Linearzeichnen.

Zeichnen der Säulenordnungen. — Zeichnen einfacher Gebäude mit Grund und Aufriß. Gewerbliche Details, Profilirungen, so viel thunlich in natürlicher Größe. Anlagen von Durchschnitten. Uebungen im Tuschen.

Das Hauptgewicht ist in diesem Curse auf das Linearzeichnen zu legen.

X. Musik.

I. Curs.

A. Gesang.

1) Für katholische Anstalten. Theorie des Choralgesanges. Einübung der Psalmtöne, Antiphonen und anderer Kirchengesänge. Einstimmige kirchliche Choräle sind mit und ohne Orgelbegleitung, welche der Sänger selbst zu spielen hat, einzuüben.

2) Für protestantische Anstalten. Auswendiglernen mehrerer Choräle aus dem bayerischen Melodienbuche für die protestantische Kirche. Choräle für vier Männerstimmen nach der J. Zahn'schen Bearbeitung.

Ebenso vierstimmige Volkslieder mit passenden Texten, z. B. nach der Bearbeitung von J. Rietz.

B. Clavier.

Progressive Etüden. Die Schule der Geläufigkeit oder die Passagenübungen von Czerny. Zugleich ist der Clavierunterricht als Vorübung der auf der Orgel vorzutragenden Stücke zu benützen.

C. Orgel.

Wiederholung des im III. Curse der Präparandenschule Erlernten. Genaue Einübung der Pedal-Claviatur. Präludien und Versetten nach Rink's praktischer Orgelschule oder Brosig's Orgelbuch.

In katholischen Seminarien sind Ett's cantica sacra einzuüben.

In protestantischen Anstalten: Einübung aller Choräle im bayerischen Melodienbuche für die protestantische Kirche.

Leichte Präludien aus Herzog's Präludienbuche Thl. I. und II. und aus dem Orgelbuche von Ett.

D. Violin.

Wiederholung und gesteigerte Uebung zur Befestigung des Lehrstoffs in den drei Vorbereitungsjahren. Hohmann's Violinschule. IV. Curs. Geübtere sollen sich bei figurirter Kirchenmusik und bei Orchestervorträgen betheiligen.

E. Harmonielehre.

Die Lehre von den gebundenen Septaccorden und ihren Umwendungen. Die Lehre von den Vorhalten und ihren Umwendungen. Orgelpunct. Spielen bezifferter Bässe. Beispiele aus Hohmann's Generalbaßschule. Förster's Generalbaßbeispiele. Heft II. und III.

II. Curs.

A. Gesang.

1) Für katholische Anstalten. Sicherer Vortrag der

Officien für die kirchlichen Feste als: Weihnachten, Charwoche ꝛc. der Officien pro defunctis. Der Figuralgesang nimmt seinen Stoff aus der Kirchenmusik. Jeder Zögling muß die Befähigung erlangen, deutsche und lateinische Messen vorzutragen. Als Ensemble-Uebungen sollen Quartette für vier Männerstimmen studirt werden.

2) Für protestantische Anstalten. Fortsetzung im Auswendiglernen von Chorälen, als Ensemble-Uebungen: Kirchengesänge für den Männerchor aus dem 16. und 17. Jahrhundert von J. Zahn. „Volksklänge". Lieder für vierstimmigen Männerchor gesammelt von L. Erk. Berlin 1865. Geistliche Männerchöre, herausgegeben von W. Greef. Essen 1856.

B. Clavier.

Der Clavierunterricht soll auch in diesem Curse die Vorübung der auf der Orgel vorzutragenden Stücke sein. Besonders Befähigte mögen Sonaten von Beethoven oder Clementi's Gradus ad parnassum studiren.

C. Orgel.

1) Für katholische Anstalten. Spielen von Versetten, dann sämmtlichen Kirchenliedern und Chorälen, welche im Kirchenjahre vorkommen. Ausweichungen und freies Präludiren. Rink's III. Theil. Cadenzen in den Kirchentonarten.

2) Für protestantische Anstalten. Als Vorstudium zu den schwierigen Präludien sollen J. S. Bach's vierstimmige Choräle benützt werden. Sodann sollen die größeren Präludien und Choralbearbeitungen aus Herzog's und Ett's Präludienbuch eingeübt werden. Freies Präludiren. Kirchentonarten.

D. Violin.

Der V. Theil von Hohmann's Violinschule ist einzuüben und durch fleißiges Studiren von Etüden die Fertigkeit zu erringen.

die erste Violinstimme von größeren Messen oder Ouverturen von Mozart und Haydn rein vortragen zu können.

E. Harmonielehre.

Die Lehre von der Modulation. Beispiele von Ausweichungen in verschiedenen Tonarten sind theils schriftlich, theils praktisch auf dem Claviere vorzunehmen. — Befähigtere sollen gegebene Melodieen oder Choräle vierstimmig untersetzen.

In beiden Cursen ist, soweit hiezu die Zeit vorhanden ist, der schon im Vorbereitungsunterrichte begonnene Unterricht in anderen Instrumenten fortzusetzen. Der Unterricht hierin ist jedoch für keinen Zögling geboten.

Von den musikalisch besser befähigten Seminaristen dürfen Orchesterübungen in einer Wochenstunde, sei es zum Studium leichterer classischer Musikstücke, sei es zur Begleitung von Chorgesängen vorgenommen werden.

Förmliche Productionen dürfen nur bei besonders feierlichen Anläßen, außerdem aber nur mit Genehmigung der Kreisregierung stattfinden.

Die Pflege der sogenannten Blechmusik bleibt unbedingt untersagt.

XI. Gemeindeschreiberei.

II. Kurs.

Ueberblick über die grundgesetzlichen Einrichtungen des Staates. Unterweisung im Gemeindeedict und allen auf die Gemeindeschreiberei und das Rechnungswesen bezüglichen Arbeiten.

XII. Niederer Kirchendienst.

II. Curs.

Das Kirchenjahr nach seinen heiligen Zeiten und Festen. Erklärung der Sonn- und Feiertagsevangelien. Allgemeine

Regeln für den Kirchendiener und seine besonderen Verpflichtungen bei den einzelnen vorkommenden Dienstverrichtungen.

XIII. Turnen.

Der Turnunterricht ist für die beiden Curse gemeinschaftlich nach dem Spies'schen Systeme unter Zugrundelegung des im Centralschulbücherverlage erschienenen Leitfadens für den Turnunterricht an den Schulanstalten des Königreiches Bayern Abtheilung II zu ertheilen.

Von den vorstehend aufgeführten Unterrichtsfächern sind Religionslehre, deutsche Sprache, Arithmetik und Mathematik, Erziehungs- und Unterrichtskunde, dann Musik als Haupt- die übrigen aber als Nebenfächer zu betrachten.

§. 69.

Die Vertheilung der Unterrichtsfächer unter dem Lehrpersonale kommt auf Antrag des Inspectors der Kreisregierung zu.

Der Inspector selbst, welchem neben der ihm übertragenen Verwaltung und Leitung der Anstalt vorzüglich das Nachsehen in allen Lehr- und Uebungssälen obliegt, hat in der Regel zwei Unterrichtsstunden täglich zu ertheilen.

Kein Lehrer darf sich weigern, außer den ihm von der Kreisregierung übertragenen Lehrgegenständen und Functionen auch noch allen denjenigen Obliegenheiten nachzukommen, welche der Inspector ihm zuweist und es findet gegen die Verfügungen des letzteren keine Berufung mit Suspensivkraft, sondern nur neben Befolgung des erhaltenen Auftrages die Beschwerdeführung statt. Für dergleichen Dienstleistungen können besondere Remunerationen nicht in Anspruch genommen werden.

Cap. VI.

Vertheilung des Unterrichts nach Cursen und Stundenzahl.

§. 70.

Die Unterrichtsstunden im Schullehrerseminare werden in folgender Weise bestimmt:

I. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	3	Stunden
Deutsche Sprache	"	4	"
Arithmetik und Mathematik	"	3	"
Geographie	"	1	"
Geschichte	"	2	"
Naturgeschichte	"	2	"
Naturlehre	"	2	"
Erziehungs- und Unterrichtskunde	"	5	"
Zeichnen	"	2	"
Musik	"	6	"
zusammen	"	30	"

II. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	3	Stunden
Deutsche Sprache	"	4	"
Arithmetik und Mathematik	"	3	"
Geographie	"	1	"
Geschichte	"	2	"
Naturlehre	"	2	"
Landwirthschaft	"	2	"
Erziehungs- und Unterrichtskunde	"	4	"
Zeichnen	"	2	"
Musik	"	6	"
Gemeindeschreiberei	"	1	"
Niederer Kirchendienst	"	1	"
zusammen	"	31	"

Für den gemeinschaftlichen Turnunterricht der beiden Curse werden 2 Wochenstunden bestimmt.

§. 71.

Die Bestimmung der Uebungsstunden für die einzelnen Fächer bleibt dem Inspector überlassen.

Während derselben führen die Lehrer und Hilfslehrer die Aufsicht und leiten die Uebungen.

Der Inspector hat am Anfange eines jeden Schuljahres nach Anhörung der gutachtlichen Vorschläge des Lehrpersonals die Tages- und Stundenordnung zu entwerfen, bei welcher 13 Stunden als Schlaf- Essens- und Erholungszeit, die übrigen 11 Stunden aber für den Unterricht und die Uebungen, wozu auch die angenehm erheiternden zu zählen sind, sowie für den Privatfleiß in Anrechnung kommen und die Vertheilung so getroffen werden muß, daß die Geisteskräfte nicht durch zu lang anhaltende einförmige Thätigkeit abgestumpft, sondern durch zweckmäßige Abwechslung in steter Regsamkeit erhalten werden.

Dieser Entwurf unterliegt der Regierungsgenehmigung.

Cap. VII.

Eintheilung des Schuljahres und Aufnahme der Zöglinge.

§. 72.

Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endigt mit dem 16. August.

Außer den hiedurch bedingten sechswöchentlichen Herbstferien finden noch 14tägige Ferien zur Osterzeit statt, deren Beginn auf den Osterdienstag festgesetzt wird.

Im Uebrigen darf der Unterricht nur an den Sonn- und Feiertagen und den politischen Festtagen unterbrochen werden. Das Aussetzen einzelner Unterrichtsstunden oder das Freigeben

ganzer Arbeitstage ist nicht gestattet. In Krankheitsfällen oder bei sonstigen Verhinderungen einzelner Lehrer hat der Inspector für die erforderliche Stellvertretung Sorge zu tragen.

§. 73.

Die Aufnahme in das Schullehrerseminar findet am Anfange des Schuljahres statt und ist bedingt:

1) durch das zurückgelegte 16. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr;

2) durch Vorlage eines bezirksärztlichen Zeugnisses über gute Gesundheit und das Nichtvorhandensein von körperlichen Gebrechen, welche ein Hinderniß für den Lehrberuf bilden können oder sich mit dem Zusammenleben mit Anderen nicht vertragen;

3) durch einen legalen Nachweis über die zur Bestreitung des Aufwandes im Seminar zu Gebote stehenden Mittel oder über ausreichend gesicherte Unterstützung vorbehaltlich der im §. 53 vorgesehenen Ausnahmen;

4) durch das vorschriftsmäßige Zeugniß über den zurückgelegten III. Jahrescurs einer Präparandenschule oder über den Besuch einer vollständigen Latein- oder Gewerbschule, in diesem Falle jedoch zugleich auch noch über genossenen Unterricht in den an den genannten Anstalten nicht gelehrten Lehrfächern des Vorbereitungsunterrichts.

Israelitische Adspiranten, welche gesonderten Vorbereitungsunterricht genossen haben, müssen sich hierüber genügend ausweisen.

Bei einer im religiös-sittlichen Betragen zuerkannten tieferen Note als der zweiten kann die Zurückweisung erfolgen.

§. 74.

Neben Erfüllung dieser allgemeinen Bedingungen haben sich die Aufzunehmenden noch einer besonderen Prüfung aus den im

III. Curse der Präparandenschule gelehrten Gegenständen zu unterziehen. Dieselbe findet am Sitze des Schullehrerseminars unmittelbar nach der Seminar-Schluß- und Austrittsprüfung vor einer Commission statt, welche unter dem Vorsitze eines Regierungscommissärs aus dem Vorstande und den Lehrern des Seminars gebildet ist.

Der Zeitpunkt der Abhaltung der Prüfung ist vorher im Kreisamtsblatte bekannt zu machen.

§. 75.

Die Prüfung erstreckt sich auf alle vorgeschriebenen Fächer und ist theils mündlich, theils schriftlich. Mündlich wird aus allen Unterrichtsgegenständen, schriftlich nur aus der Religionslehre, der deutschen Sprache (Aufsatz) und dem Tafelrechnen geprüft.

Hiebei hat der zu Prüfende sowohl im Allgemeinen, als in jedem der Hauptgegenstände, Religionslehre, deutsche Sprache, Rechnen und Musik wenigstens die Note III, der genügenden Befähigung nachzuweisen.

§. 76.

Wer diesen Anforderungen nicht entspricht, ist nur bei gegründeter Hoffnung eines besseren Erfolgs auf die nächstjährige Prüfung hinzuweisen, außerdem aber vom Schulfach auszuschließen. Die letztere Folge hat unter allen Umständen das zweitmalige Nichtbestehen der Prüfung.

Die ungenügende Note in der Musik bewirkt nur dann die Zurückweisung, wenn hieran nicht Mangel an natürlicher Begabung, sondern an der erforderlichen Ausbildung die Schuld trägt.

§. 77.

Die Ergebnisse der Prüfung und die hiernach zu bemessenden Aufnahmen werden nach Beendigung des Prüfungsgeschäftes festgestellt und den Geprüften eröffnet.

Bei Ermittlung der Hauptnote sind die Bestimmungen des §. 35 Abs. 2 in analoge Anwendung zu bringen.

Den zurückgewiesenen Jünglingen ist freigestellt, binnen 3 Tagen von Eröffnung des Prüfungsergebnisses an Beschwerde zur Kreisregierung zu ergreifen.

Beil. III. Das gesammte Prüfungsergebniß ist in Form der Beilage III von dem vorsitzenden Regierungscommissär der Kreisregierung zur Kenntnißnahme und allenfallsigen Verfügung vorzulegen.

§. 78.

Ergibt die Prüfung eine größere Anzahl befähigter Schullehrlinge, als das Seminar zu fassen vermag, so werden vorbehaltlich der Bestimmung des §. 50 die jüngeren und minder befähigten mit dem Vorzuge zurückgestellt, bei wiederholt mit Erfolg bestandener Prüfung im nächsten Jahre Anspruch auf Aufnahme vor denjenigen neuen Bewerbern zu erlangen, mit welchen sie gleiche Kenntniß- und Sittennoten haben.

Cap. VIII.

Fortgang, Prüfungen, Qualification und Vorrücken der Zöglinge.

§. 79.

Zur Ermittlung der Fortschritte der Zöglinge in den einzelnen Unterrichtsgegenständen finden mündliche Prüfungen und schriftliche Probearbeiten statt, wobei die Bestimmungen des §. 32 in analoge Anwendung zu bringen sind.

§. 80.

Außerdem wird am Schluße des Schuljahres in jedem Curse unter der Leitung eines k. Regierungscommissärs eine Hauptprüfung abgehalten, welche für den II. Curs zugleich die

Austrittsprüfung bildet. Sie erstreckt sich auf alle Unterrichtsgegenstände und ist theils mündlich, theils schriftlich. Mündlich wird aus allen Gegenständen, schriftlich aus der Religionslehre, der deutschen Sprache (Aufsatz), der Arithmetik und Mathematik, dann der Erziehungs- und Unterrichtskunde geprüft.

Das Prüfungsergebniß ist in Form der Beilage IV. aufzuzeichnen. Beil. IV.

Israeliten, welche das Seminar nicht besucht haben und die Seminaraustrittsprüfung erstehen wollen, haben um die Zulassung bei der Kreisregierung unter Vorlage entsprechender Zeugnisse über gehörig genossenen Unterricht und sittliches Wohlverhalten nachzusuchen.

§. 81.

Die Festsetzung des Fortgangs der Zöglinge sowohl in den einzelnen Gegenständen als im Allgemeinen und die Qualification derselben hat nach denselben Normen und unter Zugrundelegung der gleichen Notenscala zu geschehen, wie dies für die Präparandenschulen in den §§. 34—37 vorgeschrieben ist, wobei noch ergänzend und modificirend Folgendes bestimmt wird:

1) Bei Ermittlung des allgemeinen Fortgangs sind die Noten aus der Erziehungs- und Unterrichtskunde vierfach, aus der Naturkunde im ersten Curse zweifach, im zweiten Curse einfach, aus der Landwirthschaft, dem niederen Kirchendienste und der Gemeindeschreiberei je einfach in Anschlag zu bringen.

2) Die Jahrescensur eines jeden Zöglings ist von dem Inspector unter Beiziehung der Seminarlehrer zu fertigen und nicht nur der Kreisregierung vorzulegen, für welche sie den ersten Anhaltspunct zur künftigen Qualification der Schulamtszöglinge bildet, sondern auch auf etwaiges Verlangen den Aeltern oder Vormündern des Zöglings in Abschrift mitzutheilen. Die Kreisregierung hat dieselbe demjenigen Districtsschulinspector, in dessen Bezirk der betref-

fende Zögling zunächst in Praxis tritt oder zur Verwendung kommt, bekannt zu geben.

§. 82.

Die Note IV. im allgemeinen Fortgang oder in einem der Hauptfächer, Religion, deutsche Sprache, Arithmetik und Mathematik, Erziehungs- und Unterrichtskunde, Musik oder im religiös-sittlichen Betragen zwingt zur Wiederholung des Curses, welche jedoch nur einmal stattfinden darf.

Die ungenügende Note in der Musik hat jedoch nur mit der in §. 38 Abs. 2 vorbehaltenen Beschränkung diese Folge.

§. 83.

Auf den Grund der festgestellten Qualification wird am Jahresschlusse den Seminaristen das Jahres- beziehungsweise Beil. V. Austrittszeugniß nach dem anliegenden Formulare Beilage V. kostenfrei ausgefertigt und eingehändigt, wobei ihnen auch die erhaltene Jahrescensur ihrem wesentlichen Inhalte nach zu eröffnen ist.

§. 84.

Der mit der Leitung der Hauptprüfung betraute Regierungscommissär hat bei dieser Gelegenheit auch den Gesammtzustand der Anstalt einer Visitation zu unterstellen und die Wünsche und Anträge des Inspectors und der sämmtlichen Lehrer über die allenfalls erforderlichen Maßregeln und Einrichtungen, sowie über die Abstellung etwaiger Mängel und Mißbräuche entgegenzunehmen.

Ueber das Ergebniß der Prüfung und der vorgenommenen Visitation hat derselbe Bericht an die Kreisstelle zu erstatten, welche hierauf nach Vernehmung des Kreisscholarchats und der kirchlichen Oberbehörde, letzterer, soweit deren Wirkungskreis berührt ist, den erforderlichen Bescheid an die Seminarinspection erläßt und Abschrift hievon an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einsendet.

Cap. IX.

Erziehungsweise, Hausordnung und Disciplin der Seminaristen.

§. 85.

Die Lebensweise der Seminaristen soll einfach, streng geordnet und so beschaffen sein, daß dadurch ihre Befähigung zum künftigen Berufe in jeder Beziehung gefördert wird.

Das Internatsleben der Zöglinge soll nicht den Charakter klösterlicher Abgeschlossenheit annehmen. Der Verkehr mit der Außenwelt ist daher nur insoweit abzuschneiden, als derselbe schädlich wirkt, andrerseits jedoch insoweit zu gestatten, als er den Zöglingen von Vortheil ist.

§. 86.

Unter der abwechselnden Aufsicht des Vorstandes und der Lehrer ist täglich, wenn die Witterung nicht ungünstig ist, auf eine Stunde ein Spaziergang in's Freie zu machen.

An Sonn- und Feiertagen ist eine größere Ausdehnung des Spazierganges gestattet. Die Spaziergänge sind zu Erholungszwecken, zeitweise aber auch dazu zu benützen, daß die Seminaristen auf benachbarte, musterhaft bewirthschaftete Oekonomiegüter geführt und mit dem zweckmäßigen Betriebe der Landwirthschaft durch praktische Unterweisungen und Uebungen vertraut gemacht werden.

§. 87.

Die Erziehung der Seminaristen soll in christlich-religiösem Geiste geleitet werden. Belobung und Tadel, Drohung und Strafe sind von Seite des Vorstandes und der Lehrer mit um so größerer Vorsicht und Abwägung anzuwenden, als es sich im Seminar um die Heranbildung von Jünglingen handelt, denen nach kurzer Zeit die Erziehung der Jugend und damit der entschiedenste Einfluß auf die Sittlichkeit ganzer Bezirke an-

vertraut werden soll, weßhalb auch nicht sowohl eine die Fehler augenblicklich zurückscheuchende Strenge, als vielmehr ein genaues Erforschen der Charakter- und Geistesrichtungen, ein alsbaldiges und schonungsloses Ausscheiden der den Gehorsam beharrlich Versagenden und ein ernstliches, dabei aber mit väterlicher Liebe und Milde gepaartes Leiten der übrigen Schulseminaristen Pflicht und Aufgabe wird.

§. 88.

Zur Weckung und Ausbildung eines gesunden Berufslebens soll vorzugsweise das Beispiel des Inspectors und sämmtlicher Lehrer beitragen.

§. 89.

Im Uebrigen wird die Lebensweise und das Verhalten der Zöglinge durch eine besondere Disciplinar- und Hausordnung geregelt.

Beil. VI. Dieselbe ist von dem Inspector nach den in der Beilage VI. niedergelegten Grundsätzen zu entwerfen und der Genehmigung der Kreisregierung zu unterstellen, welche nach Maßgabe des §. 21 der Vollzugsverordnung zum Concordat vom 8. April 1852 mit der einschlägigen kirchlichen Stelle, insoweit es sich um Einrichtungen des sittlichen und religiösen Lebens handelt, in's Benehmen treten wird.

Das gesammte Lehr- und Aufsichtspersonal hat dahin zu wirken, daß dieser Disciplinar- und Hausordnung, welche am Anfange eines jeden Schuljahres zu publiciren ist, von Seite der Zöglinge nicht aus Furcht, sondern aus Liebe zum Guten wahrer und freudiger Gehorsam geleistet werde.

§. 90.

Die Zöglinge bleiben auch während der Ferienzeit ihren disciplinaren Verpflichtungen unterworfen und findet hier die Bestimmung des §. 44 analoge Anwendung.

§. 91.

Die stufenweise anzuwendenden Besserungsmittel und Strafen sind:

1) Ermahnung oder Warnung,
2) Verweis,
3) Hausarrest,
4) Zimmerarrest, im Wiederholungsfalle nach Umständen mit Androhung der Entlassung,
5) Entlassung aus dem Seminar und in deren Folge vom Schulfache.

Bezüglich der Anwendung der ebenerwähnten Steigerung der Strafen gilt dasselbe, was im §. 46 Abs. 2 und 3 bei den Präparandenschulen bestimmt wurde.

Die Einschreitungen sub 1 und 2 können von jedem Lehrer, die sub 3 und 4 nur vom Inspector, die sub 5 auf Antrag des Inspectors nach Vernehmung des Lehrerrathes lediglich von der Kreisregierung verfügt werden.

Abschnitt III.

Von der practischen und der Fortbildung nach dem Austritte aus dem Schullehrerseminare.

Cap. I.

Von der Schulpraxis.

§. 92.

Die mit dem Zeugnisse der Befähigung aus dem Seminar entlassenen Jünglinge treten sogleich in die Reihe der Schuldienstexspectanten ein und haben sich in dieser Eigenschaft bei

ihrer Ankunft in der Heimath sowie später bei jedem Wechsel des Wohnortes sofort unter Vorzeigung ihrer Austrittszeugnisse bei der einschlägigen Localschulinspection, dann Districts = Schul= und Polizeibehörde persönlich vorzustellen.

§. 93.

Innerhalb spätestens vier Wochen nach dem Austritt aus dem Seminare sind die Schuldienstexspectanten von der Kreisregierung an eine bestimmte, mit einem tüchtigen Lehrer besetzte Schule zur Erstehung einer einjährigen Schulpraxis zu weisen.

§. 94.

Während dieser Zeit haben sich dieselben unter der steten Leitung des Lehrers im Schulhalten zu üben, so daß sie stufenweise vom Einzelunterrichte zum Unterrichte der Abtheilungen und der ganzen Schule fortschreiten.

§. 95.

Die besser befähigten Schulamtszöglinge können zu ihrer praktischen Ausbildung auch dem Hauptlehrer einer Präparandenschule zugewiesen werden.

§. 96.

Die Schulpraktikanten stehen zunächst unter der Aufsicht des Lehrers, dem sie zugetheilt sind, nicht bloß in= sondern auch außerhalb der Schule und haben den Anordnungen desselben in jeder Beziehung Folge zu leisten.

Außerdem sind sie wie alle übrigen Schuldienstexspectanten noch der Aufsicht der einschlägigen Schulbehörden unterstellt.

§. 97.

Nach Vollendung der einjährigen Schulpraxis hat sich jeder Schulprakticant einer Prüfung im praktischen Schulhalten vor dem einschlägigen Districtsschulinspector zu unterziehen. Die Prüfung wird auf einen Tag erstreckt, und hat hiebei der zu

Prüfende den Nachweis zu liefern, daß er den Lehrstoff der deutschen Schule mit den Schülern auf selbstständige Weise zu behandeln im Stande ist. Nach dem Ergebnisse derselben entscheidet auf gutachtlichen Antrag des Districtsschulinspectors die Kreisregierung, ob der Geprüfte als Schulgehilfe verwendet werden könne oder zur weiteren Schulpraxis zu verweisen sey.

§. 98.

Eine Dispens von der Schulpraxis ist nicht gestattet.

Nur in Berücksichtigung des gegenwärtigen Mangels an Lehrkräften wird den Kreisregierungen in vorübergehender Weise, und lediglich auf so lange dieser Mangel wirklich besteht, die Ermächtigung ertheilt, diejenigen Schulamtszöglinge, welche in der Seminarschlußprüfung sowohl im Allgemeinen, als insbesondere in der Erziehungs- und Unterrichtskunde die Note I erhalten haben, sofort nach dem Austritte aus dem Seminar, diejenigen, welchen hierin die Note II zu Theil wurde, schon nach befriedigender Zurücklegung einer halbjährigen Praxis als Schulgehilfen zu verwenden.

§. 99.

Würdigen und dürftigen Schulprakticanten werden angemessene Unterstützungen aus öffentlichen Fonds bewilligt. Die hierauf gerichteten Gesuche sind bei der einschlägigen Districtsschulinspection einzureichen und von dieser nach Vernehmung des Lehrers, bei welchem der Gesuchsteller in der Praxis sich befindet, der Kreisregierung mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

§. 100.

Die Berufung der zum Schulhalten als befähigt erkannten Schuldienstexspectanten zur dienstlichen Verwendung als Schulgehilfen, sowie die Versetzung in dieser Eigenschaft geschieht durch die Kreisregierung mittelst einer an die Districtsschulinspection erlassenen und von dieser der Districtspolizeibehörde zur Kenntnißnahme mitgetheilten Entschließung, wovon der Betheiligte durch die genannte Schulbehörde verständiget und zum Antritte

seiner Funktion innerhalb einer angemessenen kurzen Zeitfrist beauftragt wird.

Nach zweijähriger Dienstleistung als Schulgehilfen kann solchen Schuldienstexspectanten bei sicherer Ueberzeugung von ihrer entsprechenden Befähigung und in besonderen Bedürfnißfällen die zeitweilige Verwesung einer Schule übertragen werden.

Cap. II.

Von der Fortbildung der Schuldienstexspectanten.

§. 101.

Neben ihrer praktischen Thätigkeit in der Schule haben sich die Schuldienstexspectanten auch ihre theoretische Fortbildung durch Befestigung und Erweiterung der im Seminare gewonnenen Kenntnisse im Wege des Privatstudiums ernstlichst angelegen sein zu lassen.

Sie sind verpflichtet, dem öffentlichen Gottesdienste fleißig beizuwohnen und sich an der Kirchenmusik, sowie an den kirchendienerlichen Functionen zu betheiligen. Auch in der Gemeindeschreiberei haben sie sich zu üben, wenn der Lehrer, dem sie als Prakticanten oder Gehilfen zugewiesen sind, diesen Dienst bekleidet.

§. 102.

Um die Fortbildung der Schuldienstexspectanten zu leiten, bestimmt die Kreisregierung in jedem Districtsschulinspectionsbezirke einen oder einige der bewährtesten Schullehrer, bei welchen die Exspectanten des Bezirkes in jedem Semester zweimal sich zu versammeln haben, um sich über ihre Privatbeschäftigung auszuweisen, hierin sowohl, als in der Auswahl der zu lesenden Bücher und in dem in der Schule zu beobachtenden Verfahren die erforderliche Anleitung und Unterweisung zu erhalten, auch musikalische oder andere Uebungen vorzunehmen.

Ferner ist von den Schuldienstexspectanten für jede Conferenz ein Thema aus dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung schriftlich zu bearbeiten, welches der Vorstand eine angemessene Zeit vorher zu bestimmen hat. Die gefertigten Arbeiten sind bis längstens 14 Tage vor Abhaltung der Conferenz an den Vorstand einzusenden, von diesem mit einer schriftlichen Censur und Note zu versehen und bei der Conferenz selbst mit den Exspectanten genau durchzugehen und zu besprechen.

§. 103.

Der betreffende Districtsschulinspector ist verbunden, den Schuldienstexspectanten seines Bezirks die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich ihren Berufsernst und ihr religiös-sittliches Verhalten gehörig zu beaufsichtigen, den erwähnten Versammlungen öfters persönlich beizuwohnen, die schriftlichen Arbeiten sämmtlicher Exspectanten zur genauen Würdigung sich vorlegen zu lassen, die Qualification derselben mit Berücksichtigung der Angaben ihrer Localschulinspectoren und Conferenzvorstände herzustellen und jährlich der Kreisregierung vorzulegen.

§. 104.

Nach Verlauf von vier Jahren von dem Austritte aus dem Seminar an gerechnet, bestehen die Schuldienstexspectanten am Sitze der Kreisregierung die eigentliche Anstellungsprüfung vor einer Commission, welche unter dem Vorsitze eines Regierungscommissärs neben den Abgeordneten der kirchlichen Stellen aus einem Mitgliede des Kreisscholarchats, einem Seminarinspector, einem Districtsschulinspector, einem Musik- und einem Zeichnungslehrer zusammengesetzt ist.

Wenn katholische und protestantische Schuldienstexspectanten zusammen geprüft werden, ist auf eine angemessene Vertretung beider Confessionen in der Prüfungscommission Rücksicht zu nehmen und darf zu diesem Behufe die Commission um ein bis zwei Mitglieder, erforderlichen Falls durch Beiziehung eines zweiten Seminarinspectors, verstärkt werden.

Dieselbe wird sechs Wochen vor dem Beginne im Kreisamtsblatte ausgeschrieben und können zu ihrer Erstehung nur solche Schuldienstexspectanten zugelassen werden, welche laut der von ihren vorgesetzten Schulbehörden ausgefertigten Zeugnisse in der dienstlichen Wirksamkeit und im religiös-sittlichen Verhalten wenigstens die dritte Note erhalten haben und in politischer Beziehung ganz tadellos sind.

Die Prüfung erstreckt sich theils schriftlich, theils mündlich auf nachstehende Unterrichtsgegenstände:

Religionslehre (Systematischer, geschichtlicher Unterricht, Katechese), deutsche Sprache (schriftlicher, mündlicher Vortrag, Rechtschreiben), Arithmetik und Mathematik, Geographie, Geschichte (allgemeine und bayerische), Naturkunde (Naturgeschichte und Naturlehre), Landwirthschaft, Erziehungs- und Unterrichtskunde (Erziehungslehre, Unterrichtslehre, Schulhalten), Schönschreiben, Zeichnen, Musik (Gesang, Orgel, Violin, Harmonielehre und Orchesterinstrumente), Gemeindeschreiberei, Kirchendienst.

Hiebei ist auf Erforschung der Lehrgeschicklichkeit und des äußeren Benehmens beim Schulhalten vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

§. 105.

Das von der Commission unter Zugrundelegung der in §. 37 bestimmten Notenscala und mit Beachtung der in den §§. 35 und 81 über die Werthmessung der Noten aus den einzelnen Fächern gegebenen Vorschriften nach Beilage VII. gefertigte Prüfungsergebniß wird sammt dem abgehaltenen Protokoll durch den vorsitzenden Regierungscommissär an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, berichtlich einbefördert, welche nach Vernehmung des Kreisscholarchats die Hauptnoten der Einzelnen festsetzt, beziehungsweise bestätigt und sie in der Form der Beilage VIII. den Betheiligten durch die Districtsschulinspectionen zustellen läßt.

Beil. VII.

Beil. VIII

§. 106.

Erst die mit Erfolg bestandene Anstellungsprüfung macht anstellungsfähig.

Wer bei dieser Prüfung nicht die Note III erreicht, wird als unbefähigt zurückgewiesen.

Dreimaliges Zurückweisen hat die gänzliche Ausschließung vom Schulfache zur Folge.

---

§. 106.

Erst die mit Erfolg bestandene Anstellungsprüfung macht anstellungsfähig.

Wer bei dieser Prüfung nicht die Note III erreicht, wird als unbefähigt zurückgewiesen.

Dreimaliges Zurückweisen hat die gänzliche Ausschließung vom Schulfache zur Folge.

Beilage I.

Ergebniß

der von dem k. Seminarinspector (Präfect) N. mit den Zöglingen der Präparandenschule zu N. vom . . ten bis . . . ten . . . . . 18 . . vorgenommenen Jahresprüfung.

Notenscala.

	Anlagen.	Religiös-sittliches Betragen.	Fleiß.	Fortgang.
I. Note:	sehr viele,	sehr lobenswürdig,	sehr groß,	sehr gut.
II. Note:	viele,	lobenswürdig,	groß,	gut.
III. Note:	hinlängliche,	befriedigend,	genügend,	genügend.
IV. Note:	geringe,	nicht tadelfrei,	ungenügend,	ungenügend.

Anmerkung:

1) Die Hauptnote in Religion, Sprache, Rechnen und Musik berechnet sich in der Weise, daß die Noten der einzelnen Unterabtheilungen addirt, die Summen aber mit der Zahl der Unterabtheilungen getheilt werden. Bei Berechnung der Hauptnote aus der Musik wird die Note für Orchesterinstrumente außer Ansatz gelassen.

2) Bei Berechnung der Hauptnote in den Lehrgegenständen werden die Noten aus den hiezu gehörigen Fächern, bei Berechnung der Gesammtnote die Noten aus den sämmtlichen Unterrichtsgegenständen, mit der ihnen nach §. 35 des Normativs zukommenden Werthmessung addirt und die sich hiernach ergebenden Summen mit der Summe der Werthzahlen der Lehrgegenstände, beziehungsweise der sämmtlichen Unterrichtsfächer, getheilt.

3) Noten mit einem Bruchtheile, welcher die Hälfte übersteigt, werden der nächstfolgenden gleichgezählt.

Fortlaufende Nummer.	Namen, Aeltern, Geburtsort, Heimath und Confession der Schulpräparanden.	Zeit der Geburt.			Curs.	Religionslehre.				Deutsche Sprache.				
		Tag.	Monat.	Jahr.		Katechismus.	Biblische Geschichte.	Auswendiglernen von Sprüchen und Liedern.	Hauptnote.	Sprachlehre.	Lesen.	Rechtschreiben.	Aufsatz.	Hauptnote.

Rechnen.			Geographie.	Geschichte.	Naturgeschichte.	Schönschreiben.	Zeichnen.	Hauptnote a. d. Lehrgegenständen.	Musik.					Hauptnote in der Musik.	Gesammtnote.	Bemerkungen.
Mündlich.	Schriftlich.	Hauptnote.							Gesang.	Clavier und Orgel.	Violin.	Harmonielehre.	Orchesterinstrumente.			

Beilage II.

Formular
eines Jahreszeugnisses für einen Curs der Präparandenschule.

Jahreszeugniß.

N. N.

Sohn eines . . . . . (Confession) geboren den . . . . . 18 . . zu N., k. Bezirksamts N., hat im Schuljahre 18 . . als Schüler des . . . Curses der Präparandenschule zu N. unter . . Schülern

bei . . . . Anlagen,

bei . . . . religiös-sittlichem Betragen,

bei . . . . Fleiße,

A. aus den Lehrgegenständen:

in der Religionslehre	die Note	. .	d. i.	. . .		die Hauptnote . . . d. i. . . . .
in der deutschen Sprache	"	"	"	"	"	
im Rechnen	"	"	"	"	"	
in der Geographie	"	"	"	"	"	
in der Geschichte	"	"	"	"	"	
in der Naturgeschichte	"	"	"	"	"	
im Schönschreiben	"	"	"	"	"	
im Zeichnen	"	"	"	"	"	

B. aus der Musik:

im Gesange	die Note	. .	d. i.	. . .		die Hauptnote . . . d. i. . . . .
im Clavier- u. Orgelspiel	"	"	"	"	"	
im Violinspiel	"	"	"	"	"	
in der Harmonielehre	"	"	"	"	"	
in den Orchesterinstrumenten	"	"	"	"		

C. im allgemeinen Fortgange: die Note . . . d. i. . . . .
und den . . . Platz

sich erworben.

Die Erlaubniß zum Vorrücken in den nächst höheren Curs hat er . . . . erhalten.

(Die Erlaubniß zum Uebertritt in das Schullehrerseminar ist von dem Bestehen der Aufnahmsprüfung bedingt.)

N., den . . . . . . 18 . .

Unterschrift des Inspektors. (L. S.) Unterschrift des Hauptlehrers.

Anmerkung: Die Notenscala ist die gleiche wie in Beilage I.

Beilage III.

Ergebniß

der an dem k. Schullehrerseminar zu N. vom . . .ten bis . . .ten . . . . . . 18 . . abgehaltenen Aufnahms-Prüfung für das Jahr 18 . .

Anmerkung: Die Bestimmung und Berechnung der Noten geschieht nach den Regeln der Beilage I.

Fortlaufende Nummer.	Namen, Aeltern, Geburtsort, Heimath und Confession der Schulpräparanden.	Zeit der Geburt.			Zeit und Ort des Vorbereitungs-Unterrichtes.	Aus dem Vorbereitungsunterrichte mitgebrachte Noten				Religionslehre.			
		Tag.	Monat.	Jahr.		Anlagen.	Religiös-sittliches Betragen.	Fleiß.	Fortgang.	Katechismus.	Biblische Geschichte.	Auswendiglernen von Sprüchen und Liedern.	Hauptnote.

Deutsche Sprache.					Rechnen.										Musik.						
Sprachlehre.	Lesen.	Rechtschreiben.	Aufsatz.	Hauptnote.	Mündlich.	Schriftlich.	Hauptnote.	Geographie.	Geschichte.	Naturgeschichte.	Schönschreiben.	Zeichnen.	Hauptnote a. d. Lehrgegenständ.	Gesang.	Clavier und Orgel.	Violin.	Harmonielehre.	Hauptnote aus der Musik.	Gesammtnote.	Bemerkungen.

Beilage IV.

Ergebniß

der an dem k. Schullehrerseminar zu N. vom . . .ten bis . . .ten . . . . . 18 . . abgehaltenen Prüfung der Zöglinge des I. (II.) Curses für das Jahr 18 . .

Anmerkung: Die Bestimmung und Berechnung der Noten geschieht nach den Vorschriften der Beilage I.

Hinsichtlich der Werthmessung der Noten aus den einzelnen Gegenständen wird auf §. 81 des Normativs verwiesen.

Fortlaufende Nummer.	Namen, Aeltern, Geburtsort, Heimath und Confession der Zöglinge.	Zeit der Geburt.			Bisheriges Zeugniß.				Religionslehre.			Deutsche Sprache.			Arithmetik und Mathemat.		
		Tag.	Monat.	Jahr.	Anlagen.	Religiös-sittl. Betragen.	Fleiß.	Fortgang.	Systematisch. Unterricht.	Geschichtlicher Unterricht.	Hauptnote.	Schriftlicher Vortrag.	Mündlicher Vortrag.	Hauptnote.	Mündlich.	Schriftlich.	Hauptnote.

				Erziehungs- u. Unterrichtskunde.						Musik.									
Geographie.	Geschichte.	Naturkunde.	Landwirthschaft.	Erziehungslehre.	Unterrichtslehre.	Praktisches Schulhalten.	Hauptnote.	Zeichnen.	Hauptnote aus den Lehrgegenständen.	Gesang.	Clavier und Orgel.	Violin.	Harmonielehre.	Orchesterinstrumente.	Hauptnote aus der Musik.	Gemeindeschreiberei.	Kirchendienst.	Gesammtnote.	Bemerkungen.

Beilage V.

Formular

des Jahres- und Austrittszeugnisses für die Schulseminaristen.

Jahreszeugniß (Austrittszeugniß.)

N. N.

Sohn eines . . . . . (Confession) geboren den . . . 18 . . zu N., k. Bezirksamts N., hat im Schuljahre 18 . . als Zögling des . . . Curses des Schullehrerseminars zu N. unter . . . Zöglingen

bei . . . . . . Anlagen,
bei . . . . . . religiös-sittlichem Betragen,
bei . . . . . . Fleiße,

A. aus den Lehrgegenständen:

in der Religionslehre	die Note . . d. i. . . .	die Hauptnote . . . d. i. . . . .
in der deutschen Sprache	〃 〃 〃 〃 〃	
in der Aritmethik und Mathematik	〃 〃 〃 〃 〃	
in der Geographie	〃 〃 〃 〃 〃	
in der Geschichte	〃 〃 〃 〃 〃	
in der Naturkunde	〃 〃 〃 〃 〃	
in der Landwirthschaft	〃 〃 〃 〃 〃	
in der Erziehungs- und Unterrichtskunde	〃 〃 〃 〃 〃	
im Zeichnen	〃 〃 〃 〃 〃	

B. aus der Musik:

im Gesange	die Note . . d. i. . . .	die Hauptnote . . . d. i. . . . .
im Clavier- und Orgelspiel	〃 〃 〃 〃 〃	
im Violinspiel	〃 〃 〃 〃 〃	
in der Harmonielehre	〃 〃 〃 〃 〃	
in den Orchesterinstrumenten	〃 〃 〃 〃 〃	

C. in der Gemeindeschreiberei die Note . . . . d. i. . . .
D. im Kirchendienste 〃 〃 〃 〃 〃
E. im allgemeinen Fortgange die Note . . . . d. i. . . .
und den . . . . Platz

sich erworben.

Die Erlaubniß zum Vorrücken in den nächst höheren Curs hat er . . . . erhalten.

(Die Erlaubniß zum Uebertritt in die Praxis hat er . . . erhalten.)

N., den . . . . . . 18 . .

(L. S.) K. bayer. Schullehrerseminarinspection.

N. N.

Anmerkung: Die Notenscala ist die gleiche wie in Beilage I.

Haus- und Disciplinar-Ordnung

für

die Schullehrerseminarien.

§. 1.

Jeder neu aufgenommene Zögling hat sich am festgesetzten Tage im Seminar einzufinden und dem Vorstande, sowie dem Lehrpersonale vorzustellen.

In Verhinderungsfällen ist rechtzeitig um Verlängerung des Eintrittstermines nachzusuchen.

Der dagegen Handelnde muß gewärtigen, daß statt seiner ein anderer Präparand einberufen werde.

§. 2.

Jeder Zögling erhält bei seinem Eintritte einen von dem Seminarvorstande bezeichneten Platz im Studier= Speise= und Schlafzimmer angewiesen.

Nur mit Erlaubniß des Vorstandes darf dieser Platz mit einem anderen vertauscht werden.

§. 3.

Als Gebrauchsgegenstände sind für jeden Zögling aus dem Inventare der Anstalt bestimmt:

1) eine Bettlade, dann ein Bett, bestehend aus einem Strohsacke, einer Matraze, einem Stroh- und einem Federkissen, zwei Leintüchern und zwei wollenen Decken,
2) ein Schrank für Kleidung und Wäsche ꝛc.,
3) ein verschließbares Schreibpult,
4) ein hölzerner Sessel,
5) ein Behältniß zur Aufbewahrung des Waschgeräths.

Außerdem wird ihnen die Benützung der musikalischen Instrumente, des sonstigen Lehrapparats, soweit es für ihren Unterricht und ihr Studium nothwendig ist, dann der Bibliothek des Seminars nach den dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften gestattet.

§. 4.

Jeder Zögling hat dagegen selbst in die Anstalt mitzubringen:

a) an Leibwäsche:
6 Hemden, 6 Unterbeinkleider, 8 Paar Socken, 6 Sacktücher, 3 Handtücher, 3 Servietten;

b) an Kleidung:
eine einfache Hauskleidung für den täglichen Bedarf, sodann einen Anzug für Sonn- und Feiertage, 3 Halstücher, 2 Paar Halbstiefel, ein Paar Hausschuhe, eine dunkelfarbige Schirmmütze, einen Cylinderhut;

c) an sonstigen Utensilien:
Kamm und Haarbürste, 1 Kleiderbürste, 1 Zahnbürste, 1 Tischbesteck mit Messer, Gabel und Löffel, 1 Serviettenband, 1 Regenschirm, 1 steinernes 1/2 Maß fassendes Trinkgefäß.

d) an Lehrmitteln:
Die vorgeschriebenen Lehr- und Lesebücher, einen kleinen Vorrath von Schreibmaterialien, eine Violine. Zöglinge, welche selbst im Besitze eines Claviers sind, können dasselbe in die Anstalt mitbringen und wird der Inspector einen geeigneten Platz hiefür anweisen.

Ueber sämmtliche sub a — d aufgeführten Gegenstände sind 2 Verzeichnisse anzufertigen, von welchen das eine dem Se-

minarvorstande zu übergeben, das andere von jedem Zögling für sich zu behalten ist.

Jedes Stück der Leibwäsche muß mit den Anfangsbuchstaben des Tauf- und Familiennamens eingemerkt sein.

§. 5.

Jeder Zögling ist verpflichtet, die ihm zum Gebrauche überwiesenen Gegenstände der Anstalt in unversehrtem Zustande zu erhalten.

Die Kosten der durch den steten Gebrauch derselben verursachten unvermeidlichen Abnützung trägt die Anstalt.

Muthwillige oder leichtsinnige Beschädigungen dagegen fallen dem betreffenden Zöglinge zur Last und ziehen außer der Ersatzpflicht gebührende Ordnungsstrafe nach sich.

Zur Sicherung des Vollzugs dieser Bestimmung wird von dem Vorstande alle Quartale eine Revision der den Zöglingen zugewiesenen Inventarsgegenstände vorgenommen, deren allenfallsige Beschädigung constatirt und sofort nach Befund die entsprechende Verfügung getroffen.

§. 6.

Für Beheizung und Beleuchtung, dann für Reinigung der Hausräume sorgt die Anstalt.

Die Schlafsäle werden die Nacht hindurch beleuchtet.

§. 7.

Jeder Zögling hat mit aller Sorgfalt auf Reinlichkeit und Ordnung zu halten in den Betten, Kleidern, Büchern, Heften und in den sämmtlichen Räumen der Anstalt.

Für Reinigung der Kleider haben dieselben in der hiezu bestimmten Zeit und an dem hiefür angewiesenen Platze selbst zu sorgen.

§. 8.

Die Leibwäsche ist wenigstens einmal in der Woche zu wechseln. Ein für die Anstalt eigens bestimmter Wäscher nimmt die gebrauchte Leibwäsche an jedem Montag in Empfang und liefert sie am Samstage gereinigt und nöthigenfalls ausgebessert gegen sofortige Bezahlung wieder ab.

Zur Controle über die vollzählige Ablieferung der abgegebenen Leibwäsche führt jeder Zögling ein Heft, in welches er unter Eintrag des Datums der Abgabe die einzelnen Stücke verzeichnet und deren Rückempfang bestätigt.

Die Reinigung der Tisch- und Bettwäsche obliegt, wo ein eigener Oekonom aufgestellt ist, diesem, außerdem der Anstalt.

§. 9.

Die Ausbesserung der Kleidungsstücke und Schuhe geschieht durch die von dem Inspector hiefür bestimmten Gewerbsmeister. Ohne besondere Erlaubniß darf sich kein Zögling eines anderen Gewerbsmeisters bedienen; die Bezahlung hat sofort nach gelieferter Arbeit zu geschehen.

§. 10.

Den Zöglingen wird eine einfache Kost reinlich, genügend und in einer der Gesundheit zuträglichen Abwechslung gereicht.

Das Frühstück besteht in Milch und Brod, oder einer einfachen Suppe.

Zum Mittagsessen wird Suppe, ein halbes Pfund Fleisch nebst Gemüse und ein Stück Brod verabreicht. Nachmittags erhält jeder Zögling ein Stück Brod.

Abends gibt es Suppe und eingemachtes Fleisch, oder statt dessen Mehlspeise, und Brod, einigemale in der Woche auch Braten und Salat.

Katholiken erhalten an allen jenen Tagen, wo der Genuß der Fleischspeisen kirchlich untersagt ist, statt dieser Fastenspeisen.

Das gewöhnliche Getränke ist Wasser. Auf Verlangen kann Bier, jedoch des Tages niemals mehr als eine Maß für einen Zögling, gegen Bezahlung verabreicht werden. Beim Essen darf es nie an der gehörigen Aufsicht fehlen.

Klagen über unzureichende oder schlechte Kost sind ausschließlich bei dem Inspector vorzubringen.

§. 11.

Da den Zöglingen die volle Verköstigung im Seminar verabreicht wird, so ist die anderweitige Beischaffung von Eßwaaren und Getränken unbedingt verboten. Insbesondere dürfen sich die Zöglinge weder selbst mit dergleichen versehen, noch durch Dritte damit versehen lassen. Die Uebertretung dieser Vorschrift hat Confiscation der betreffenden Waaren und außerdem Verhängung einer angemessenen Ordnungsstrafe zur Folge.

§. 12.

Im Erkrankungsfalle hat jeder Zögling sofort dem Vorstande, beziehungsweise dem Präfecten, Anzeige zu erstatten.

Dauert die Krankheit länger als 24 Stunden, so wird die Verbringung des Erkrankten in die für die Krankenpflege bestimmten Localitäten der Anstalt angeordnet.

Ohne Wissen des Vorstandes oder Präfecten darf sich kein Zögling in das Krankenzimmer begeben.

Die ärztliche Behandlung erfolgt durch den hiefür aufgestellten Hausarzt, doch bleibt es den betreffenden Zöglingen unbenommen, die Beiziehung eines zweiten Arztes auf ihre Kosten zu veranlassen.

Währt die Krankheit eines Zöglings über 8 Tage, oder tritt solche schon gleich beim Beginne in Bedenken erregendem Grade auf, so wird den Aeltern oder Vormündern des Erkrankten von der Inspection hievon sofort schriftlich Nachricht gegeben, und es denselben anheimgestellt, ob sie den Zögling nach Hause nehmen, oder ihn in eine öffentliche Krankenanstalt verbringen wollen.

Die Krankenkost wird lediglich durch den Arzt bestimmt.

Besuche im Krankenzimmer sind nur den Aeltern oder Vormündern und den nächsten Anverwandten mit Erlaubniß des Inspectors gestattet.

§. 13.

Die ganze oder theilweise Jahrespension ist in zwei Hälften und zwar am Beginne eines jeden Semesters an den Inspector vorauszubezahlen.

Die nach §. 53 des Normativs dürftigen und würdigen Seminaristen bewilligten Unterstützungen unterliegen ganz oder theilweise dem Einzuge, wenn der betreffende Zögling sich fortgesetzten Unfleiß oder statutenwidriges Betragen zu Schulden kommen läßt.

Unterstützungen sind rückzuvergüten, wenn ein Zögling innerhalb der ersten zwei Jahre — vom Austritte aus dem Seminar an gerechnet — das Schulfach verläßt.

§. 14.

In den Wintermonaten wird Morgens um 5 Uhr, in den Sommermonaten um 4 1/2 Uhr aufgestanden.

Um 9 Uhr Abends wird jeden Tag zu Bett gegangen.

Nach dem Aufstehen findet das gemeinschaftliche Morgengebet, vor dem Niederlegen das gemeinschaftliche Abendgebet, jedesmal mit einem kurzen Gesange statt.

Die Zeit des Unterrichts, Studiums, der Uebungen, des Essens und der Erholung, dann die Vertheilung der verschiedenen Unterrichtsfächer auf die einzelnen Tage und Stunden wird nach Maßgabe des §. 71 des Normativs durch die besondere Tages- und Stundenordnung für jedes Seminar festgesetzt.

§. 15.

Zum Beginn und Schluß jeder Unterrichtsstunde wird mit der Glocke das Zeichen gegeben.

Treffen 3 Unterrichtsstunden nach einander, so ist zwischen der zweiten und dritten eine Pause von zehn Minuten zu machen, in welcher den Zöglingen gestattet ist, das Lehrzimmer zu verlassen.

Während der Lehr- und Uebungsstunden muß Ruhe, Ernst und ungetheilte Aufmerksamkeit herrschen, und ist jede störende Handlungsweise zu vermeiden.

§. 16.

Die für jeden Curs von dem Seminarinspector aus der Zahl der Zöglinge bestellten Aufseher haben außer der Sorge für die Ruhe vor dem Unterrichte und zwischen den Stunden die Obliegenheit, für jede Lehrstunde Alles bereit zu halten, was voraussichtlich zum Unterrichte nothwendig ist (Kreide, Schwamm, Karten ꝛc.) und die sämmtlichen in dem Lehrzimmer aufbewahrten Lehrmittel und Schulgeräthe in einem möglichst geordneten Zustande zu halten. Fahrläßigkeit oder Muthwille sind von denselben auf der Stelle zu rügen, Ungehorsam gegen diese Rüge aber und ebenso wirkliche Beschädigungen bei eigener Verantwortlichkeit sogleich dem Inspector anzuzeigen.

§. 17.

Die für die Erholung bestimmten Stunden können die Zöglinge zur freien Beschäftigung oder zur gegenseitigen geselligen Unterhaltung verwenden, wobei denselben gestattet ist, in dem Garten der Anstalt oder in den Studiersälen sich aufzuhalten.

Der Aufenthalt in den Schlafsälen zur Tageszeit ist verboten. Karten- und Würfelspiele, sowie Spiele um Geld und Geldeswerth überhaupt sind untersagt.

§. 18.

Die Privatlectüre der Zöglinge unterliegt der Controle des Seminarvorstandes. Auf Ansuchen werden den Zöglingen Bücher aus der Seminarbibliothek verabreicht, welche geeignet sind, dieselben in ihrer allgemein wissenschaftlichen und beruflichen Aus-

bildung zu fördern oder auf eine erhebende und veredelnde Weise zu unterhalten.

Bücher aus Leihbibliotheken zu entlehnen, ist unbedingt verboten.

§. 19.

Die in §. 86 des Normativs angeordneten Spaziergänge sind in der Regel nach dem Mittagsessen, in den heißen Sommermonaten aber erst in den Abendstunden vorzunehmen.

An denselben haben sich alle Zöglinge zu betheiligen, und kann ein Wegbleiben nur mit besonderer Erlaubniß des Vorstandes stattfinden.

Alljährlich wird in Begleitung des Inspectors und einiger Lehrer eine gemeinschaftliche Excursion gemacht, die aber nicht mehr als einen vollen Tag in Anspruch nehmen darf. Dieselbe ist so einzurichten, daß sie den Zöglingen eben so sehr zur nützlichen Belehrung, als zur aufmunternden Erholung dient.

§. 20.

Als ein Zeichen des Vertrauens wird den Zöglingen gestattet, an 2 von dem Seminarinspector zu bestimmenden Wochentagen unmittelbar nach Tisch eine Stunde lang auszugehen, zu dem Zwecke Einkäufe zu machen, Aufträge zu besorgen, oder zulässige Besuche abzustatten.

Jeder Zögling, der von dieser Erlaubniß Gebrauch machen will, hat von seinem Weggehen und seiner Rückkehr bei dem die Aufsicht führenden Lehrer einfach Meldung zu machen.

Mißbrauch dieser Erlaubniß zieht neben Entziehung derselben strengste Bestrafung und unter Umständen (§. 21) selbst Entlassung nach sich.

Außer den zum freien Ausgange bestimmten Stunden darf sich kein Zögling aus dem Anstaltsgebäude ohne Erlaubniß des Vorstandes oder des die Stelle desselben vertretenden Präfecten entfernen. Wird eine solche Erlaubniß ertheilt, was ohne triftige Gründe nicht geschehen soll, so hat sich der Zögling zur bestimmten

Stunde im Seminar wieder einzufinden, und bei dem Vorstande oder dessen Stellvertreter seine Ankunft zu melden.

§. 21.

Der Besuch von Gasthäusern, Bier- und Weinschenken, öffentlichen Vergnügungsorten und Tanzplätzen, Kaffeehäusern und Conditoreien, ist wie die Zusammenkunft zum Trinken in Privathäusern strengstens verboten. Nur bei größeren gemeinschaftlichen Spaziergängen ist die Einkehr in einem anständigen Gasthause oder Vergnügungsorte gestattet. Ebenso ist das Tabakrauchen und Tabakschnupfen in und außer dem Anstaltsgebäude untersagt.

Der Besuch von öffentlichen Concerten, sowie des Theaters, kann, wenn die aufzuführenden Stücke einen belehrenden und in keiner Beziehung anstössigen Inhalt haben, je nach Umständen von dem Inspector, aber immer nur unter entsprechender Aufsicht gestattet werden.

§. 22.

Aeltern und nahe Anverwandte eines Zöglings können denselben nach eingeholter Erlaubniß des Vorstandes für gewisse Zeit ihres Aufenthaltes am Seminarorte zu sich nehmen, und ist es in deren Begleitung dem Zöglinge auch gestattet, ein Gasthaus zu besuchen.

§. 23.

An Werktagen haben die katholischen Zöglinge täglich die heilige Messe zu besuchen, während welcher passende Lieder, deutsche oder Choralmessen mit und ohne Orgelbegleitung vorgetragen werden.

Für die protestantischen Zöglinge wird eine Morgenandacht abgehalten.

An Sonn- und Feiertagen haben die katholischen Zöglinge der Predigt und dem Hochamte, Nachmittags der Vesper oder einer sonst üblichen Andacht, die protestantischen Zöglinge ihrem Hauptgottesdienste, sowie dem etwaigen Nachmittagsgottesdienste mit Ernst, Aufmerksamkeit und Andacht beizuwohnen. Hiebei sind

die Seminaristen, soweit es thunlich erscheint, zur Verrichtung des Meßner- und Ministrantendienstes zu verwenden. Außerdem haben die katholischen Zöglinge wenigstens viermal des Jahres die hl. Sacramente der Buße und des Altars, die protestantischen Zöglinge wenigstens zweimal des Jahres das hl. Abendmahl zu empfangen.

§. 24.

Ungeheuchelte Frömmigkeit und wahre Gottesfurcht sind die ersten und vorzüglichsten Tugenden, welche jeder Zögling erstreben und durch jede seiner Handlungen bei all seinem Thun und Lassen an den Tag legen soll.

§. 25.

Nicht minder hat er in sich zu nähren und zu befestigen Ehrfurcht und Anhänglichkeit an die Person des Königs und das ganze Regentenhaus, Achtung vor dem Gesetze und Liebe zum Vaterlande.

§. 26.

Jeder Zögling soll bemüht sein, durch ein anständiges, urbanes Benehmen, durch Fleiß und Gesittung Anderen zum Muster zu dienen und schon jetzt alle jene Tugenden sich anzugewöhnen, die ihm seinerzeit jene Achtung und Zuneigung sichern werden, deren er in seinem wichtigen Berufe als Lehrer und Erzieher der Jugend unerläßlich bedarf.

§. 27.

Dem Vorstande und den Lehrern der Anstalt sind die Zöglinge Gehorsam und Hochachtung schuldig.

Sie sollen ihnen mit Offenheit entgegenkommen und jede Heuchelei und Verstellung vermeiden.

Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten und Beleidigungen jeder Art werden mit geschärfter Strafe und im Wiederholungsfalle oder bei erschwerenden Umständen sofort mit der Entlassung aus der Anstalt beahndet.

§. 28.

Auch unter sich haben die Zöglinge nicht blos alles Unanständige und Beleidigende in Rede, Sitte und Handlung zu vermeiden, sondern sich vielmehr der geselligen Tugenden, der Höflichkeit, Bescheidenheit, Dienstfertigkeit, Sanftmuth, Verträglichkeit, Schonung und Nachgiebigkeit ꝛc. ernstlich zu befleißen.

Dagegen ist jeder Zögling verpflichtet, — ferne von allen lieblosen und kleinlichen Anklägereien, — Verfehlungen seiner Mitzöglinge, welche eine Einschreitung zur Aufrechthaltung der Hausordnung unvermeidlich erheischen, zur Anzeige zu bringen, wobei er sich übrigens der strengsten Wahrheitsliebe zu befleißigen hat.

Die Auflegung von Geldbussen der Zöglinge unter sich für Ordnungswidrigkeiten ist untersagt.

§. 29.

Fühlt sich ein Zögling von einem Anderen beleidigt, so hat er seine desfallsige Klage bei der Inspection anzubringen und von dieser Bescheid zu erwarten.

Selbsthilfe ist nie und unter keinerlei Umständen gestattet. Gemeinschaftliche Beschwerden und Anliegen sind ausschließlich durch die Aufseher (vergl. §. 16) an den Seminarvorstand zu bringen.

§. 30.

Ein Zögling, der eine unsittliche Handlung sich zu Schulden kommen läßt, oder durch sonstige Kundgebungen einer unlauteren Gesinnung die Moralität oder den religiösen Sinn seiner Mitzöglinge gefährdet, wird sofort aus der Anstalt und damit vom Lehrfache entfernt.

§. 31.

Der Umgang mit dem Haus- und Dienstpersonal ist den Zöglingen verboten, ebenso der Aufenthalt in der Küche und den für das Dienstpersonal bestimmten Localitäten. Aufträge an das Dienstpersonal werden durch den Seminarpräfecten oder einen Lehrer der Anstalt vermittelt.

§. 32.

Zöglinge, welche freiwillig aus der Anstalt austreten wollen, haben bei der Seminarinspection ein von ihren Aeltern, oder deren Stellvertretern ausgefertigtes Entlassungsgesuch zu übergeben.

Vor Bewilligung desselben ist ihnen nicht gestattet, die Anstalt zu verlassen.

§. 33.

Der Zutritt in das Seminargebäude oder in die dazu gehörigen Räume mit Inbegriff des Gartens ist außer den Angehörigen der Anstalt nur jenen Personen gestattet, welche durch ihren Beruf dahin geführt werden, oder von dem Vorstande ausdrücklich die Erlaubniß hiezu erhalten haben.

§. 34.

Die Ueberwachung der Aufrechthaltung vorstehender Haus- und Disciplinarordnung liegt dem Inspector und dem gesammten Lehrpersonale ob.

Beilage VII.

Ergebniß

der am Sitze der k. Kreisregierung von . . . .
vom . . .ten bis . . .ten . . . . . . 18 . . abgehaltenen
Anstellungsprüfung der Schuldienstexspectanten für das Jahr
18 . .

Anmerkung: Bezüglich der Bestimmung und Berechnung der Noten finden die zu Beilage I und IV gegebenen Vorschriften Anwendung.

Fortlaufende Nummer.	Namen, Aeltern, Geburtsort, Heimath und Confession der Schuldienst-Exspectanten.	Zeit der Geburt.			Frühere Zeugnisse der a) Seminar-inspection. b) Districts-schulinspect.				Religions-lehre.				Deutsche Sprache.				Arithmet. und Mathem.		
		Tag.	Monat.	Jahr.	Anlagen.	Relig.-sittl. Betr.	Fleiß.	Fortgang.	Systematischer Unterricht.	Geschichtlicher Unterricht.	Katechese.	Hauptnote.	Schriftlicher Vortrag.	Mündlicher Vortrag.	Rechtschreiben.	Hauptnote.	Mündlich.	Schriftlich.	Hauptnote.

Geographie.	Geschichte.	Naturkunde.	Landwirthschaft.	Erziehungs- und Unterrichtskunde.				Schönschreiben.	Zeichnen.	Hauptnote aus dem Lehrfach.	Musik.					Hauptnote aus dem Musikfach.	Gemeindeschreiberei.	Kirchendienst.	Gesammtnote.	Bemerkungen.
				Erziehungslehre.	Unterrichtslehre.	Schulhalten.	Hauptnote.				Gesang.	Orgel.	Violin.	Harmonielehre.	Orchesterinstrumente.					

Beilage VIII.

Formular
eines Zeugnisses über die erstandene Anstellungsprüfung.

Prüfungszeugniß.

Dem Schuldienstexspectanten

N. N.

von N. gegenwärtig zu N. wird hiemit eröffnet, daß er nach dem Ergebnisse der für das Jahr 18 . . abgehaltenen Anstellungsprüfung folgende Noten und zwar:

A. aus dem Lehrfache:

in der Religionslehre	die Note . . d. i. . . .	die Hauptnote . . . d. i. . . . .
in der deutschen Sprache	" " " " "	
in der Arithmetik und Mathematik	" " " " "	
in der Geographie	" " " " "	
in der Geschichte	" " " " "	
in der Naturkunde	" " " " "	
in der Landwirthschaft	" " " " "	
in der Erziehungs- und Unterrichtskunde	" " " " "	
im Schönschreiben	" " " " "	
im Zeichnen	" " " " "	

B. aus dem Musikfache:

im Gesange	die Note . . d. i. . . .	die Hauptnote . . . d. i. . . . .
im Orgelspiel	" " " " "	
im Violinspiel	" " " " "	
in der Harmonielehre	" " " " "	
in den Orchesterinstrumenten	" " " " "	

C. in der Gemeindeschreiberei die Note . . d. i. . . .

D. im Kirchendienste " " " " "

E. im Ganzen die Note . . d. i. . . . . und den . . ten Platz unter . . . Geprüften sich erworben und mithin die Befähigung zur Anstellung auf eine selbstständige Schulstelle . . . . erlangt habe.

. . . ten . . . . 18 . .

Königliche Regierung von N. N.

Kammer des Innern.

Anmerkung: Die Notenscala ist die gleiche wie in Beilage I.

Inhalt.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ludwig II., Bayern, König, 1845-1886

Die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern Königlich Allerhöchste Verordnung vom 29. Seotember 1866

München 1866

Bavar. 4096,16
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10384859-3